

Verhandlungsschrift

über die

14. öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 26. Mai 2011 im Haus der Musik der Marktgemeinde Gunskirchen.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.55 Uhr

ANWESENDE

Die Gemeindevorstandsmitglieder:

- | | |
|-------------------------------------|--------------------------|
| 1. Bgm. Josef Sturmair | 4. GV Friedrich Nagl |
| 2. Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger | 5. GV Maximilian Feischl |
| 3. GV Dr. Josef Kaiblinger | 6. GV Ingrid Mair |

Die Gemeinderatsmitglieder

- | | |
|--------------------------|-----------------------------|
| 7. Christian Paltinger | 17. Michael Seiler |
| 8. Anna Kogler | 18. Josef Wimmer |
| 9. Dr. Gustav Leitner | 19. Martin Höpoltzeder |
| 10. Walter Olinger | 20. Mag. Hermann Mittermayr |
| 11. Mag. Patrick Mayr | 21. Christian Renner |
| 12. Mag. Peter Reinhofer | 22. Ing. Norbert Schönhöfer |
| 13. Karl Gruber | 23. Christian Kogler |
| 14. Arno Malik | 24. Hanis Klaus Dieter |
| 15. Ursula Buchinger | 25. Ing. Peter Zirsch |
| 16. Franz Hochholdt | |
-
- | | |
|---|------------------|
| 26. Ersatzmitglied f. Vbgm. Christine Pühringer | Markus Bayer |
| 27. Ersatzmitglied f. GR Christine Neuwirth | Anton Harringer |
| 28. Ersatzmitglied f. GR Nicole Fillip | Klaus Wiesinger |
| 29. Ersatzmitglied f. GR Simon Zepko | Karl Habermann |
| 30. Ersatzmitglied f. GR Johann Eder | Michael Gelbmann |
| 31. Ersatzmitglied f. GR KommR Helmut Oberndorfer | Anita Huber |

Die Ersatzmitglieder der ÖVP Fraktion Annette Freimüller, Christoph Bachler, Gregor Swoboda, Jürgen Mörth, MBA, Andreas Mittermayr und Gerald Huemer sind entschuldigt ferngeblieben.

Die Ersatzmitglieder der SPÖ Fraktion Johann Luttinger, Christian Zirhan und Klaus Horninger sind entschuldigt ferngeblieben.

Die Ersatzmitglieder der FPÖ Fraktion Bernd Huber, Markus Schauer, Ing. Hans-Diethard Lehner, Hermann Weidringer, Mag. Ursula Pieringer und Ralf Oberndorfer sind entschuldigt ferngeblieben.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde,
- b) die Verständigung und die Bekanntgabe der Tagesordnung hiezu mittels RsB am 20. Mai 2011 an alle Mitglieder erfolgt ist,
- c) die Abhaltung der Sitzung gemäß § 53, Abs. 4 der OÖ. GemO. 1990 kundgemacht wurde,
- d) die Abstimmung per Handerhebung erfolgt,
- e) die Beschlussfassung gegeben ist.

Der Vorsitzende bestimmt Herrn Karl Zwirchmair als Schriftführer. Sodann weist er darauf hin, dass

- a) die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung gemäß § 54 Abs. 4 der OÖ. GemO. 1990 im Gemeindeamt zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates auflag,
- b) den Fraktionen rechtzeitig eine Abschrift der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung zugestellt wurde,
- c) die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung während der Sitzung zur Einsichtnahme aufliegt und es den Mitgliedern des Gemeinderates freisteht, gegen den Inhalt der letzten Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich Einwendungen zu erheben,
- d) der Gemeinderat über eventuelle Anträge auf Abänderung der Verhandlungsschrift am Schluss der Sitzung zu beschließen hat.

Dringlichkeitsantrag

- × **Antrag der SPÖ Gunskirchen – Situation im Kinderbetreuungsbereich der Marktgemeinde Gunskirchen im Bereich des Kindergartens, der Krabbelstube als auch im Bereich des Hortes**

Beschlussergebnis: 29 JA-Stimmen
2 Stimmenthaltungen (GV Dr. Josef Kaiblinger, GR Arno Malik)

- × **Seniorenwohn- und Pflegeheim; Kosten- und Leistungsrechnung gem. Rechnungsabschluss 2010“**

Der Dringlichkeitsantrag wird einstimmig und ohne Debatte angenommen.

Tagesordnung:

1. Abschluss eines Leasingfinanzierungsvertrages für den Ankauf eines Trägerfahrzeuges „Multicar Tremo Carrier S samt dazu gehörigen Zubehör“ mit der UniCredit Leasing (Austria) GmbH., Johann-Konrad-Vogel-Straße 7-9, 4020 Linz
2. Allianz Elementar VersicherungsAG, Hitzingerkai 101-105, 1130 Wien; Abschluss einer Haftpflichtversicherung bzw. Betriebshaftpflichtversicherung
3. FF Gunskirchen; Ersatzbeschaffung für das Tanklöschfahrzeug TLF-A 3600, Adaptierung des Finanzierungsplanes
4. Hochwasserschutz Fernreith – Erstellung eines wasserrechtlichen Projektes; Auftragsvergabe
5. Kanalbau BA 17 – Abänderung des Bauprogramms – Erweiterung um einen Nebenkanal in Grünbach u. im Betriebsbaugelände Straße Ost
6. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 – Änderung Nr. 9 sowie Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1/2001 – Änderung Nr. 16; Ausweisung eines Sondergebietes des Baulandes – Altstoffsammelzentrum (ASZ) im Bereich der Parzellen Nr. 622 (Tfl.), 630 (Tfl.), je KG. Straß in einem Gesamtausmaß von ca. 6.765 m²; Beschlussfassung
7. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 – Änderung Nr. 10; Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1/2001 – Änderung Nr. 17; Antrag von Mario Haidinger, Irnharting 22, Gunskirchen, auf Umwidmung der Parzellen Nr. 49/1, 49/2, .3, 50 u. 55 (Tfl.) von derzeit Bauland – Wohngebiet bzw. die Parzellen Nr. 32/10 u. 32/3 (Tfl.), je KG. Irnharting von derzeit Grünland – Wald in Bauland – Gemischtes Bauland (Liegenschaft Irnharting 22); Beschlussfassung
8. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 – Änderung Nr. 12, sowie Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1/2001 – Änderung Nr. 15; Widmungserweiterung Irnharting im Bereich „Bauergründe“, Parzellen NR. 2119/1 u. 2118/2, je KG. Irnharting (ges. ca. 3.856 m²)
9. Brigitte und Christian Biringer, Waldling 1, Gunskirchen; Abschluss einer Pachtvereinbarung für die Herstellung einer Rufbus-Haltestelle in Moostal
10. Anna Mittermayr, Heidestraße 4, Gunskirchen; Rückübertragung einer Teilfläche (Parkstreifen) der öffentlichen Wegparzelle Nr. 878/2, KG. Straß (Maderspergerstraße), sowie Verschiebung einer Stichstraße um 3,0 m
11. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 – Änderung Nr. 11; Antrag von Manfred und Daniela Zeschner, Lucken 8, Gunskirchen, auf Umwidmung der Parzellen Nr. 1209 u. 1207/1, je KG. Irnharting (Liegenschaft Lucken 8) von derzeit Bauland – Dorfgebiet in Bauland – eingeschränktes gemischtes Baugebiet sowie einer Sonderausweisung – Pelletsproduktion im Bereich eines Teiles des bestehenden Landwirtschaftsgebäudes
12. Kinderbetreuung; Bauvorhaben – Erweiterung Schülerhort – Anpassung an aktuellen Stand
13. Allfälliges

1. Abschluss eines Leasingfinanzierungsvertrages für den Ankauf eines Trägerfahrzeuges „Multicar Tremo Carrier S samt dazu gehörigen Zubehör“ mit der UniCredit Leasing (Austria) GmbH., Johann-Konrad-Vogel-Straße 7-9, 4020 Linz

Bericht: Bürgermeister Josef Sturmair

Dem gemeindeeigenen Bauhof der Marktgemeinde Gunskirchen steht für diverse kommunale Einsätze im Bereich der Grünanlagenpflege und des Winterdienstes das Fahrzeug der Type Rasant zur Verfügung. Nachdem gegenständliches Fahrzeug bereits 19 Jahre seinen Dienst verrichtet, sind somit schon erhebliche Reparaturen an der Tagesordnung.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat in seiner Sitzung am 24. Feb. 2011 dem Finanzierungsplan „Bauhoffahrzeug“ seine Zustimmung erteilt. Gleichzeitig wurde der beabsichtigten Leasingfinanzierung grundsätzlich zugestimmt. In diesem Amtsvortrag wurde bereits die weitere Vorgangsweise skizziert. Zwischenzeitlich hat der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Gunskirchen in zwei Beschlüssen den Ankauf des Ersatzfahrzeuges (Trägerfahrzeug) sowie dem Ankauf der entsprechenden Zusatzgeräte die Zustimmung erteilt. Der Ankauf wurde deshalb in zwei gesonderten Amtsvorträge unterteilt, da der Ankauf des Ersatzfahrzeuges (Multicar Tremo Carrier S) sowie der Zusatzgeräte für das neue Trägerfahrzeug bei unterschiedlichen Lieferanten erfolgt.

Durch die Finanzabteilung wurden nachstehend angeführte Versicherungen bzw. Bankinstitute zur Anbotlegung eingeladen:

- Uniqa Versicherungen AG, Europaplatz 5, 4021 Linz
- Allianz Versicherung, Bahnhofplatz 1, 4600 Wels
- Oberösterreichische Versicherung, Ägydiplatz 1, 4600 Thalheim b. Wels
- Allg. Sparkasse OÖ. BankAG, Welser Straße 3, 4623 Gunskirchen
- Raiffeisenbank Gunskirchen, Raiffeisenplatz 3, 4623 Gunskirchen
- Volksbank Linz-Wels-Mühlviertel, Zweigstelle Gunskirchen, Kirchengasse 5, 4623 Gunskirchen

Seitens der Finanzabteilung wird in diesem Zusammenhang bekannt gegeben, dass manche zur Anbotlegung eingeladenen Unternehmungen sich strategischer Partnerschaften bedienen haben.

Die Überprüfung der Angebote ergibt folgendes Bild:

monetär günstigstes Angebot € 147.028,77

UniCredit Leasing (Austria) GmbH.
Johann-Konrad-Vogel-Str. 7-9, 4020 Linz € 147.028,77

Raiffeisen-Impuls-Leasing GmbH. & Co KG
Europaplatz 1 a, 4020 Linz € 147.150,00

EBV Leasing GmbH. – Allg. Sparkasse OÖ.
Linke Wienzeile 120, 1060 Wien € 147.412,50

OÖ. KFZ-Leasing GmbH.
Gruberstraße 32, 4020 Linz € 148.734,04

UNIQA Leasing GmbH.

Die Volksbank Linz-Wels-Mühlviertel, Zweigstelle Gunskirchen, Kirchengasse 5, 4623 Gunskirchen, hat kein Anbot gelegt. Die Anboteröffnung fand am Montag, den 25 April 2011 statt und wurde darüber eine Niederschrift, die diesem Amtsvortrag beigeschlossen wird, verfasst.

Aufgrund der vorliegenden Angebote ergibt sich nachstehend angeführte Reihung:

1. UniCredit Leasing (Austria) GmbH., Johann-Konrad-Vogel-Str. 7-9, 4020 Linz
2. Raiffeisen-Impuls-Leasing GmbH. & Co KG, Europaplatz 1 a, 4020 Linz
3. EBV Leasing GmbH. – Allg. Sparkasse OÖ., Linke Wienzeile 120, 1060 Wien
4. OÖ. KFZ-Leasing GmbH., Gruberstraße 32, 4020 Linz
5. UNIQA Leasing GmbH., Hollandstraße 11-13, 1020 Wien

Die Prüfung der eingelangten Angebote wurde durch die Finanzabteilung durchgeführt. In diesem Zusammenhang wird mitgeteilt, dass in Anlehnung an das Bundesvergabegesetz das eine oder andere Angebot auszuschneiden wäre, aber aufgrund dessen, dass die Best- u. Billigstbieterin UniCredit Leasing Austria GmbH., Johann-Konrad-Vogel-Straße 7-9, 4020 Linz sämtliche Kriterien erfüllte und die geforderten Unterlagen beigebracht hat, von einer Ausschreibung von Angeboten abgesehen wurde. Aus steuerlichen Gründen hat die Anbieterin UniCredit Leasing (Austria) GmbH. das Angebot innerhalb der Firmengruppe an die UniCredit Zega Leasing GmbH., Operngasse 21, 1040 Wien weiter gegeben. Die nunmehrige Leasingnehmerin verpflichtet sich, die gebotenen Konditionen zu übernehmen und sind diese bereits im Mobilienleasingvertrag aufgenommen worden.

Seitens der Finanzabteilung ergeht daher folgender Vorschlag, dass der Leasingvertrag mit der UniCredit Zega Leasing GmbH., Operngasse 21, 1040 Wien, abgeschlossen werden sollte. Die Laufzeit des Leasingvertrages beträgt 60 Monate, die Leasingrate beträgt dzt. € 1.466,60 (€ 1.759,92 inkl. MWSt.), die Rate zum Ankauf des Trägerfahrzeuges Multicar Tremo Carier S samt Zusatzgeräten wird mit € 6.800,00 (Umsatzsteuerdifferential bei Bruttorestwert € 40.800,00 abzgl. Depotzahlung € 34.000,00) bei Vertragsende beziffert.

Die vom Finanzamt vorgeschriebene Vertragsgebühr in der Höhe von € 633,57 ist nach Abschluss des Leasingvertrages an das Finanzamt bzw. an die UniCredit Zega Leasing GmbH. zu überweisen.

Aus den vorgenannten Daten ergibt sich, dass gegenständliche Leasingfinanzierung zum Ankauf Trägerfahrzeuges Multicar Tremo S samt Zubehör Kosten in der Höhe von € 147.028,77 inkl. Nebengebühren und Mehrwertsteuer verursachen wird. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 6. Juli 2010 unter dem Tagesordnungspunkt „Veranlagung der Marktgemeinde Gunskirchen bei der Raiffeisenbank Gunskirchen; K-80 Exklusivfonds Abschöpfung des erzielten Gewinnes“ der Gewinnverwendung seine Zustimmung erteilt hat und diesbezüglich für die Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges für den gemeindeeigenen Bauhof der Marktgemeinde Gunskirchen ein Betrag in der Höhe von € 60.000,00 verwendet werden kann.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gegenständlicher Betrag nicht zur Gänze ausgeschöpft wird, sodass für eventuell auftretende, unbedingt notwendige Ersatzbeschaffungen für weitere Finanzierungen ein Spielraum in der Höhe von € 26.000,00 geschaffen wurde. Bereits in diesem Beschluss wurde die Finanzabteilung der Marktgemeinde Gunskirchen ermächtigt, den Verkauf von Anteilen des K-80 Exklusivfonds vorzunehmen und wird dieser Ermächtigung nunmehr Zug um Zug bei Durchführung und Ausgestaltung des Leasingfinanzierungsvertrages Rechnung getragen.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Für den Ankauf des Trägerfahrzeuges Multicar Tremo Carrier S samt dazu gehörigem Zubehör wird dem Abschluss eines Leasingvertrages bei der UniCredit Zega Leasing GmbH., Operngasse 21, 1040 Wien, zu einem monatlichen Leasingentgelt von derzeit € 1.466,60 (€ 1.759,92 inkl. MWSt.), einer Restrate zum Ankauf des Ersatzfahrzeuges Multicar Tremo in der Höhe von € 6.800,00 (Umsatzsteuerdifferential bei Restwert € 40.800,00 abzüglich Depotzahlung € 34.000,00) zugestimmt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

2. Allianz Elementar VersicherungsAG, Hitzingerkai 101-105, 1130 Wien; Abschluss einer Haftpflichtversicherung bzw. Betriebshaftpflichtversicherung

Bericht: Bürgermeister Josef Sturmair

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat sich schon sehr früh mit den Versicherungsverträgen beschäftigt und bereits in der Sitzung des Gemeinderates vom 22. Juli 1999 eine Neuordnung der Versicherungsverträge vorgenommen. Im Finanzjahr 2004 wurde eine Aktualisierung und Optimierung der Versicherungsverträge vorgenommen und hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22. Juni 2004 dazu seine Zustimmung erteilt. Mittlerweile haben sich einige Neuerungen ergeben, die eine teilweise Adaptierung der bestehenden Versicherungsverträge nach sich zieht.

Seitens der Finanzabteilung wurde wie in den vorangegangenen Verhandlungen mit den Versichererunternehmen davon ausgegangen, dass der regionale Bezug unter Wahrung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit für die Neuvergabe der Haftpflicht- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung ausschlaggebend ist. Aus diesem Grunde wurden mit dem Stammversicherer der Allianz Elementar VersicherungsAG die Verhandlungen geführt. Das bestehende Haftungsrisiko auf zwei Versicherungsverträge aufgeteilt werden, da beabsichtigt ist, bei einem Übergang der Bodenaushubdeponie und Altstoffsammelstelle Gänsanger in der Krenglbacher Straße durch die Aufgabenübernahme an den Bezirksabfallverband eventuell der Entfall der Betriebshaftpflichtversicherung möglich ist.

Die weiteren Beschreibungen sind den beiliegenden Polizzen bzw. den Beschreibungen im Amtsvortrag zu entnehmen.

A) Haftpflichtversicherung

Pauschal für Personen- und Sachschäden: € 2.180.185,03

Die Haftpflichtversicherungssumme gilt für Personen- und Sachschäden insgesamt je Versicherungsfall.

Gemeindehaftpflicht:

Globalschutz für Gemeinde mit dzt. 5.640 Einwohnern laut Besonderer Bedingungen Nr. 8333

Seniorenwohn- und Pflegeheim mit 95 Betten bzw. Pfleglingen 55 Personen

Personal eingebrachte Sachen lt. Bes. Bed. 7122

Isotopenhaftpflicht

Isotopenhaftpflicht für 12 Stk. Rauchgasmelder im Veranstaltungszentrum lt. Bes. Bed. 0729

Individuelle Vereinbarung für Haftpflicht-Versicherung:

als mitversichert gilt: Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Innehabung und Verwendung von Radioisotopen in Brandmeldeanlagen. Diesbezüglich finden die Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen für Radionuklide Anwendung.

Als Versicherungssumme gilt die gesetzliche Haftpflichtversicherungssumme gemäß Atomhaftpflichtgesetz in der jeweils geltenden Fassung, maximiert mit der Pauschalversicherungssumme, als vereinbart.

Besondere Bedingung Nr. 2151

Globalschutz der Gemeinde-Haftpflichtversicherung

1. Risikobeschreibung:

- 1.1. Versicherungsschutz wird geboten für die Gemeindeverwaltung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung mit allen daraus sich ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten. Abschnitt B, Ziffer 18 EHVB gilt sinngemäß erweitert.
- 1.2. Ausgenommen von dieser globalen Risikobeschreibung bleiben ausschließlich folgende Risiken:
 - 1.2.1. Das gesetzliche Haftpflichtrisiko aus dem Bereich solcher wirtschaftlicher Unternehmen, die Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften sind. dasselbe gilt für die Beteiligung an solchen Unternehmen.
 - 1.2.2. Das gesetzliche Haftpflichtrisiko aus der Errichtung, dem Bestand und Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen und anderen Abfallbehandlungsanlagen.
 - 1.2.3. Sachschäden durch Umweltstörung aus dem Bestand und Betrieb der gemeindeeigenen Mülldeponie.
 - 1.2.4. Das gesetzliche Haftpflichtrisiko der Gemeinde aus dem Bestand und Betrieb von Problemstoffsammelstellen gemäß § 30 AWG gilt mitversichert.
 - 1.2.5. Hinweis: Keinesfalls versichert ist das Haftpflichtrisiko für Umweltschäden aus dem Normalbetrieb!
 - 1.2.6. Das Bauherrnhaftpflichtrisiko, wenn die Baukosten des jeweiligen Projektes € 72.672,83 übersteigen (außer es handelt sich um die Errichtung von Gemeindestraßen, -wegen, -plätzen und -brücken).
 - 1.2.7. Der Betrieb öffentlicher und privater Krankenanstalten, Pflegeheimen und Pflegestationen.

2. Vertragsgrundlagen und Versicherungssummen:

- 2.1. Es gelten die AHVB und EHVB soweit in den Besonderen Bedingungen, die im folgenden Punkt 2.2. erwähnt sind, nicht s anderes vereinbart ist.

Hinsichtlich Umfangs des versicherten Risikos gilt ausschließlich die definierte Risikobeschreibung des vorigen Punktes 1.
- 2.2. Zusätzlich gelten die folgenden Besonderen Bedingungen und Vereinbarungen:

Besondere Bedingungen

- 2.2.1. Im Rahmen der in der Versicherungsurkunde angeführten Pauschalversicherungssumme für Personen- und Sachbeschädigungen (PVS) gelten mitversichert, soweit nicht in den folgenden Punkten eine andere Versicherungssumme vereinbart ist.
- 2.2.2. Umweltschäden aus der Lagerung von Mineralölprodukten und aus dem Bestand und Betrieb von Problemstoffsammelstellen und Wertstoffinseln:

Der Versicherungsschutz gilt im Rahmen des Artikel 6 AHVB und somit ausschließlich für Störfälle (ein Störfall wird grundsätzlich definiert als „technisches Gebrechen oder menschliches Versagen“). Kein Versicherungsschutz besteht daher für Umweltschäden aus Normalbetrieb und für die Tätigkeiten und Einrichtungen des Artikels 6, Punkt. 3.6. AHVB.

Die Einhaltung sämtlicher in Genehmigungsbescheiden erteilten Auflagen und Vorschriften gelten als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß Artikel 6 VersVG bewirkt.

Versicherungssumme im Rahmen der PVS: € 145.345,67

2.2.3. Folgeschäden aus Kanalgebrechen oder aus Gebrechen sonstiger Rohrleitungen (z.B. Wasserleitung), sofern diese Anlagen nicht älter als 20 Jahre sind:

Diese Versicherungssumme für Folgeschäden gilt unabhängig davon, ob ein Folgeschaden auf eine plötzliche Ursache zurückzuführen ist oder plötzliche entsteht, ob dem Gebrechen eine allmähliche Ursache zu Grunde liegt (z.B. Korrosion) oder der Folgeschaden durch allmähliche Einwirkung entsteht.

Versicherungssumme im Rahmen der PVS: € 145.345,67

2.2.4. Allmählichkeitsschäden:

Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Artikel 7, Punkt 11 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten oder Feuchtigkeit. Schäden durch ständige Emissionen des versicherten Betriebes bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne des Artikels 6 AHVB.

Versicherungssumme im Rahmen der PVS: € 145.345,67

2.2.5. Mietsachschäden:

Eingeschlossen ist abweichend von Artikel 7, Punkt 10 AHVB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Bereich Feuer- und Leitungswasserschäden an für betriebliche Zwecke gemietete fremde Gebäude oder Räumlichkeiten. Insoweit für diese Risiken anderweitig Versicherungen bestehen, gehen diese im Schadenfalle vor.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung sowie Schäden an Klima-, Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.

Versicherungssumme im Rahmen der PVS: € 145.345,67

2.2.6. Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen:

Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind, gelten abweichend von Artikel 7, Punkt 10.3. AHVB als mitversichert.

Versicherungssumme im Rahmen der PVS: € 15.000,00

2.2.7. Ansprüche mitversicherter Personen untereinander:

Solche Personenschäden gelten als mitversichert, auch wenn es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern der Gemeinde handelt. Abschnitt A, Punkt 3.2 EHVB gilt insofern als abgeändert. Voraussetzung ist, dass der unfallbedingte Krankenstand der geschädigten Person 14 Tage übersteigt. Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Sozialversicherungsregresse.

2.2.8. Verlust und Abhandenkommen eingebrachter Sachen, ausgenommen Kraft- und Wasserfahrzeuge:

Die Besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Ziffer 7, Punkt 2 EHVB ist getroffen. Die Versicherungssumme für Verlust und Abhandenkommen eingebrachter Sachen der Badegäste beträgt € 1.090,09, davon jedoch höchstens € 508,71 für Kostbarkeiten, Geld, Schecks und Wertpapiere, insgesamt jedoch nicht mehr als € 10.900,93 für alle Versicherungsfälle eines Tages.

2.2.9. Reine Vermögensschäden:

Reine Vermögensschäden sind abweichend von Artikel 1, Punkt 2.1.1. AVHB mitversichert.

Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Artikel 6 AHVB sowie für den Bereich des Produktelhilfpflichtrisiko gemäß Abschnitt A, Ziffer 2 EHVB.

Abschnitt B, Vorbemerkung EHVB findet Anwendung.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden durch

- ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen)
- Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten
- planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit
- Erklärung über die Dauer der Bauzeit oder über Lieferfristen
- Nichteinhaltung von Fristen oder Terminen
- Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten
- Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verträgen
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung
- Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Schecks, Wertpapieren und Wertsachen

Versicherungssumme im Rahmen der PVS: € 15.000,00

2.2.10. Verwahrung von beweglichen Sachen:

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 7, Punkt 10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen aus dem Titel Verwahrung und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung. Schäden an diesen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen, bleiben gemäß Artikel 7, Punkt 10.2 AHVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie elektronische Datenverarbeitungsanlagen.

Versicherungssumme im Rahmen der PVS: € 15.000,00

2.2.11. Die persönliche Haftpflicht des abfallwirtschaftlichen Geschäftsführers.

2.2.12. Wasserwerke-Amtshaftung:

Hinsichtlich des Risikos aus dem Bestand und Betrieb des gemeindeeigenen Wasserwerkes bzw. der versicherten Wasserleitungen erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von Artikel 7, Punkt 3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen auf Grund des Amtshaftungsgesetzes in der jeweiligen Fassung, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

2.2.13. Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde im Umfang der EHVB, Abschnitt B, Ziffer 14.

Insoweit für diese Risiken anderweitig Versicherung bestehen, gehen diese im Schadenfalle vor.

2.2.14. Schäden an zur Verfügung gestellten Sachen für Einsätze und Übungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde:

a) Die Besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Ziffer 14, Punkt 5 EHVB ist getroffen.

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 1 und Artikel 7, Punkt 10 AHVB, ohne Rücksicht darauf, ob eine Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers besteht oder nicht, auch auf Schäden an fremden, dem Versicherungsnehmer für Einsätze und Übungen zur Verfügung gestellten Sachen, jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

b) Versicherungssumme im Rahmen der PVS: € 7.267,28

2.2.15 Europadeckung

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 3, Punkt 1 AVHB auch auf das europäische Ausland. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht.

Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen. Nicht in den örtlichen Geltungsbereich fallen jedoch Island, Grönland, Spitzbergen, ferner die Kanarischen Inseln, Madeira, Zypern, die Azoren, sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und der GUS.

In Ergänzung zu Artikel 7 AHVB fallen nicht unter die Versicherung employer's liability, worker's compensation und ähnliche arbeitsrechtliche Bestimmungen und Einrichtungen.

Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und –regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers mit Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

Diese Europadeckung gilt nicht für

- im Ausland befindliche Gebäude oder Betriebsstätten
- Arbeitsunfälle von Personen, die nicht den österreichischen Sozialversicherungsgesetzen unterliegen

2.2.16 Tierhaltung:

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an fremden zu belegenden Tieren. Artikel 7, Punkt 10 AHVB findet keine Anwendung.

2.2.17 Privathaftpflicht anlässlich von Dienstreisen:

Für den Bürgermeister, die Gemeinderatsmitglieder und Dienstnehmer der versicherten Gemeinde gilt während der Dienstreisedauer das Risiko aus der Privathaftpflicht gemäß Abschnitt B, Ziffer 16 EHVB mitversichert.

Insoweit für diese Risiken anderweitig Versicherungen bestehen, gehen diese im Schadenfalle vor.

2.2.18. Veranstalter:

- a) Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des Deckungsumfanges der AHVB sowie des Abschnittes A, Ziffer 1 und Ziffer 3 EHVB auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen.
- b) Abweichend von Abschnitt A, Ziffer 1, Punkt 2.3. EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten teilweise für Fremdzwecke benützt werden.
- c) Für das Auf- und Abbauen von Buden, Kojen, Tribünen, Zelten usw. findet Abschnitt B, Ziffer 10, Punkt 1.2. EHVB sinngemäß seine Anwendung.
- d) Die für den Versicherungsnehmer handelnden Personen sind auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Abschnitt A, Ziffer 1, Punkt 3 EHVB mitversichert. Dies gilt jedoch nicht für Dritte, die auf Grund eines Werkvertrages oder im Rahmen einer gewerberechtl. Tätigkeit zur Erreichung des Veranstaltungszweckes tätig werden.
- e) Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an ausgestellten Sachen sowie an Fluren und Kulturen.
- f) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist ferner die Schadenersatzpflicht aus der Beschädigung der den Veranstaltern für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten oder der von ihnen gemieteten bzw. entliehenen

Räumlichkeiten, Plätzen, Gärten, Freigeländern und Gegenständen, die zu deren Einrichtung oder Ausschmückung dienen (Punkt 2.2.5. findet keine Anwendung).

- g) Bei Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes, mit Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten im Sinne des Luftfahrtgesetzes sowie mit Motorbooten bezieht sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf das Veranstalterisiko. Schadenersatzverpflichtungen aus der Haltung oder Verwendung dieser Fahrzeuge bleiben demnach vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

3. Selbstbehalt:

Gültig ausschließlich für die Risiken gem. Pkt. 2.2.2. bis 2.2.6., 2.2.9., 2.2.10, 2.2.14, 2.2.18.

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt pro Versicherungsfall 10%, mindestens € 145,35, maximal € 1.453,46.

Hinweis: Der Selbstbehalt gilt nicht für Personenschäden.

4. Versicherungssumme:

Es gilt in der Versicherungsurkunde angeführte Pauschalversicherungssumme, außer es sind im Punkt 2 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme andere Versicherungssummen angeführt.

5. Gesamtjahresprämie: € 5.115,00

B) Betriebshaftpflicht

Pauschal für Personen- und Sachschäden € 1.500.000,00

Die Haftpflichtversicherungssumme gilt für Personen- und Sachschäden insgesamt je Versicherungsfall.

Betriebshaftpflicht

gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus dem Bestand und Betrieb einer Deponie für Aushub-, Abraum- und Abbruchmaterial auf dem Grundstück Nr. 622, KG Straß, Marktgemeinde Gunskirchen im Umfang des Bescheides der OÖ. Landesregierung, AZ: UR-302321/57-2004-Di/Hi

Individuelle Vereinbarung für Betriebshaftpflicht: Versicherte Betriebsart

Bestand und Betrieb einer Deponie lt. Aufstellung

KG Straß Marktgemeinde Gunskirchen, Deponie Gänsanger für Aushub-, Abräum- und Abbruchmaterial (mit einem Gesamtverfüllvolumen seit 1990 in der Höhe von 280.000 m³) gem. Abänderungsbescheid vom 15. Juni 2004, AZ: UR-302321/57-2004.

Für jede Änderung oder Erweiterung der versicherten Risiken besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn auch diesbezüglich eine besondere Vereinbarung getroffen wurde. Art. 2, Pkt. 1 AHVB ist nicht anzuwenden. Für nicht genannte Risiken besteht kein Versicherungsschutz.

Dieser Versicherungsvertrag dient als Ersatz des Haftpflichtvertrages der Markgemeinde Gunskirchen unter Pol. Nr. A709363197.

Obliegenheit

Betriebsschließungen und behördlich erfolgte Schließungen von Deponien sind dem Versicherer unverzüglich schriftlich zu melden.

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit verletzt, ist Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe § 6 VersVG im Anhang).

Aggregate limit

Abweichend von Art. 5, Pkt. 2 AHVB leistet der Versicherer für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens einmal die maßgebende Versicherungssumme.

Umweltstörung

- a) Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB ist getroffen. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme € 1.500.000,00.
- b) Sonstige Vereinbarungen:
Versicherungsschutz wird nur gemäß den behördlichen Genehmigungen geboten und gilt nur für die Ablagerung von Baurestmassen und Bodenaushub. Diesbezüglich gilt die Ausschlussbestimmung Endlagerung (Deponierung) gemäß Art. 6, Pkt. 3.6.2. AHVB aufgehoben.

Besondere Bedingung Nr. 4623 Regulierungsklausel

Für die jährliche Prämienregulierung finden grundsätzlich die Bestimmungen des Ar. 11, Pkt. 3. AHVB Anwendung.

Teilweise abweichend von Art. 11, Pkt. 3.1 AHVB wird folgendes vereinbart:

Der Versicherer hat nach Empfang der Angaben des Versicherungsnehmers die endgültige Abrechnung der Prämie für jenen Zeitraum vorzunehmen, auf den sich die Angaben beziehen. Die Jahresprämie für die laufende Versicherungsperiode wird gleichzeitig durch Anhebung bzw. Senkung auf den Betrag vorläufig reguliert, der sich aus der Abrechnung der vorangegangenen Versicherungsperiode ergibt und die Vorausprämie für die nächstfolgende Versicherungsperiode mit dem gleichen Betrag vorläufig festgesetzt. Der Mehr- oder Minderbetrag an Prämie sowohl für die vorangegangene als auch für die laufende Versicherungsperiode ist einen Monat nach Empfang der Abrechnung fällig.

Prämienberechnung

Die Berechnung erfolgt mit einem Prämienatz in Höhe 10‰ vom jährlichen Umsatz der aus dem Betrieb der versicherten Deponie erwirtschaftet wird, zuzüglich Versicherungssteuer; als Mindestprämie werden netto € 3.500,00 zuzüglich Versicherungssteuer verrechnet.

Gesamtjahresprämie € 3.885,00

Stellungnahme der Finanzabteilung:

Durch diese Neukonzeption ist eine Trennung der bestehenden Haftpflichtversicherung in zwei Polizzen geplant und verursacht dies eine jährliche Gesamtbelastung in der Höhe von € 9.000,00. Es wird darauf hingewiesen, dass die Marktgemeinde Gunskirchen derzeit für gegenständliches Risiko mehrere Versicherungsverträge eingegangen ist und diese mit einem Prämienvolumen in der Höhe von € 8.826,76 schließen.

Das geringfügige Ansteigen der Versicherungsprämie kann mit einem erhöhten Haftungsrisiko argumentiert werden und ist somit begründbar.

Antrag: Bürgermeister Josef Sturmair

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Dem Abschluss der Versicherungsverträge bei der Allianz VersicherungsAG für die Sparten Gemeindehaftpflicht inklusive Seniorenheim zu einer Jahresprämie von € 5.115,00 und Betriebshaftpflichtversicherung für den Betrieb einer Bodenaushubdeponie und Altstoffsammelstelle zu einer Jahresprämie von € 3.885,00 wird zugestimmt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

3. FF Gunskirchen; Ersatzbeschaffung für das Tanklöschfahrzeug TLF-A 3600; Adaptierung des Finanzierungsplanes

Bericht: Bürgermeister Josef Sturmair

Allgemeine Feststellungen für die Gewährung von Bedarfszuweisungsmittel:

Das Amt der OÖ Landesregierung hat mit Erlass vom 14. Februar 2007 ZI: Gem-310001/297-2007-Mt Richtlinien für die Gewährung von Bedarfszuweisungen erlassen. Grundsätzlich können Bedarfszuweisungen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt (Ausgleich des oH), zum Ausgleich von Härten und für Vorhaben im außerordentlichen Haushalt gewährt werden. Die Gewährung von Bedarfszuweisungen kann nach § 13 Finanzverfassungsgesetz 1948 an Bedingungen geknüpft werden, die der Erhaltung oder Herstellung des Gleichgewichtes im ordentlichen Haushalt der empfangenden Gebietskörperschaften dienen oder mit dem mit der Zuschussleistung verfolgten Zweck zusammenhängen. Die Aufsichtsbehörde behält sich vor, die Einhaltung dieser Bedingungen zu überprüfen.

Für die Marktgemeinde Gunskirchen können daher nur Bedarfszuweisungsmittel für außerordentliche Vorhaben angesprochen werden.

Die allgemeinen Voraussetzungen stellen sich wie folgt dar:

- a) der dringende Bedarf ist nachzuweisen
- b) die Einnahmemöglichkeiten sind voll auszuschöpfen, insbesondere sind gesetzlich vorgeschriebenen Anliege- bzw. Interessentenbeiträge einzuheben.
- c) es dürfen keine unververtretbaren freiwilligen Leistungen erbracht werden.
- d) durch die mittelfristige Finanzplanung gemäß § 16 der OÖ. GemHKRO hat die Gemeinde nachzuweisen, dass die mit der Errichtung bzw. Ausführung des Vorhabens verbundenen finanziellen Belastungen vom Gemeindehaushalt verkraftet werden können.
- e) Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit
- f) Einhaltung der begleiteten Regelungen

Ausmaß der Bedarfszuweisung:

Das Ausmaß der Bedarfszuweisung richtet sich überwiegend nach der/dem

- a) Finanzkraft (Ertragsanteile und gemeindeeigene Steuern) und der freien Finanzspitze der Gemeinde
- b) Verschuldung der Gemeinde
- c) Finanzbedarf (Abgangsdeckung)
- d) Belastung mit sonstigen genehmigten Vorhaben

Verfahren zur Gewährung einer Bedarfszuweisung::

- a) Aufnahme des Vorhabens in den mittelfristigen Finanzplan
- b) Antragstellung der Gemeinde für ein beabsichtigtes Vorhaben
- c) Überprüfung der Kosten – Kostendämpfungsverfahren
- d) Erstellung eines Finanzierungsplanes durch die Abteilung Gemeinden und falls erforderlich Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 86 der OÖ. Gemeindeordnung 1990
- e) Antragstellung der Gemeinde auf Flüssigmachung der Bedarfszuweisung
- f) Gewährung und Flüssigmachung einer Bedarfszuweisung durch die Landesregierung über Antrag des dafür zuständigen Gemeindeferenten bzw. durch den Gemeinde-

referenten selbst, wenn die zu gewährende Bedarfszuweisung einen von der OÖ. Landesregierung festgelegten Betrag nicht übersteigt.

Bedarfszuweisungen 2011; Erlass des Amtes der OÖ. Landesregierung vom 10. Dez. 2010

Das Amt der OÖ. Landesregierung hat einen Erlass IKD (Gem)-310001/1674-2010-Pra am 10. Dez. 2010 ausgefertigt. Im gegenständlichen Erlass wird nochmals darauf hingewiesen, dass gem. § 80 Abs. 2 OÖ. Gemeindeordnung 1990 auch genehmigte Vorhaben nur dann begonnen werden dürfen, wenn eine gesicherte Finanzierung vorliegt. Nachträglich von Gemeinden bekannt gegebenen Finanzierungslücken werden seitens der Aufsichtsbehörde nicht mehr anerkannt und gehen ausnahmslos zu Lasten von geplanten Vorhaben. Weiters dürfen die Gemeinden keine vorgezogenen Maßnahmen setzen, da diese von der Aufsichtsbehörde im Nachhinein nicht mehr genehmigt werden können.

All jene Gemeinden, die im Rechnungsabschluss 2010 einen Abgang ausweisen, werden aufgefordert, die Rechnungsabschlüsse 2010 ohne unnötigen Aufschub und ehestmöglich fertig zu stellen und der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zur Prüfung vorzulegen.

Universallöschfahrzeug der FF Gunskirchen

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat sich in seiner Sitzung am 4. Nov. 2010 mit dem Ankauf des Universallöschfahrzeuges der FF Gunskirchen beschäftigt und beschlossen, dem Ankauf des Universallöschfahrzeuges grundsätzlich zuzustimmen. In diesem Amtsvortrag war bereits ein Finanzierungsplan enthalten und soll nunmehr auf die neuen Gegebenheiten adaptiert werden. Das Fahrzeug, welches seinerzeit mit € 273.000,00 als Anschaffungswert angegeben wurde, ist nunmehr der Anschaffungswert durch Preissteigerungen auf € 314.000,00 gestiegen. Weiters haben sich die Vertreter der FF Gunskirchen bei der Durchbesprechung des Förderungsansuchens dafür ausgesprochen, dass die im Finanzierungsplan eingetragenen Eigenmittel der FF Gunskirchen um € 10.000,00 gesenkt werden sollen, sodass die FF Gunskirchen Eigenmittel in der Höhe von € 70.000,00 einbringt. Bei diesem Gespräch wurde vereinbart, gegenständlichen Finanzierungsplan wiederum dem Gemeinderat vorzulegen, um in weiterer Folge das Förderungsansuchen an das Landesfeuerwehrkommando aufgrund eines gültigen Gemeinderatsbeschlusses ausstellen zu können.

Anschaffungskosten	€ 314.000,00
Realisierungszeitraum:	2014
Finanzierungszeitraum:	2013-2016
Finanzierungsplan:	liegt derzeit noch nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert

Kosten	2011	2012	2013	2014	2015	Summe
Grunderwerb und Erschließung						0,00
Grunderwerb Kiesgrube						0,00
Planung und Bauleitung						0,00
Sportanlagen						0,00
Gebäude						0,00
Außenanlagen						0,00
Fahrzeugankauf			100.000,00	214.000,00		314.000,00
Summe	0,00	0,00	100.000,00	214.000,00	0,00	314.000,00
Finanzierungsvorschlag						
Rücklagen						0,00
Anteilsbetrag v. o.Haushalt				34.000,00	34.000,00	68.000,00
Interessentenbeiträge Vereine						0,00
Leasing						0,00
Darlehen - Bank						0,00
Landeszuschuss				88.000,00		88.000,00
Bedarfszuweisung				44.000,00	44.000,00	88.000,00
Eigenmittel FF Gunskirchen			70.000,00			70.000,00
Summe	0,00	0,00	70.000,00	166.000,00	78.000,00	314.000,00

Stellungnahme der Finanzabteilung:

Seitens der Finanzabteilung wird darauf hingewiesen, dass für gegenständliches Vorhaben, Anteilsbeiträge des ordentlichen Haushaltes angenommen wurden und diese aus heutiger Sicht leider nicht zur Verfügung stehen. Die Marktgemeinde Gunskirchen wird sich in Zukunft verstärkt darum bemühen müssen, einen ausgeglichenen Haushalt bzw. einen Haushalt mit Überschussbeträgen zu erstellen bzw. abzuschließen. Nur durch diese Maßnahme ist gewährleistet, dass gegenständliche Vorhaben auch finanziert werden kann. Um das Förderansuchen an das Landesfeuerwehrkommando OÖ. stellen zu können, ist es unumgänglich, die geänderte Finanzierung zu beschließen.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Dem Finanzierungsplan für den Ankauf eines Tanklöschfahrzeuges TLF-A 3600 (Universallöschfahrzeug) für den Zeitraum 2013 – 2016 wird zugestimmt. Der Finanzierungsplan ist dem Amt der OÖ. Landesregierung zu übermitteln.“

Beschlussergebnis: einstimmig

4. Hochwasserschutz Fernreith - Erstellung eines wasserrechtlichen Projektes; Auftragsvergabe

Bericht: GV Maximilian Feischl

Im Rahmen von extremen Starkregenereignissen ist es im Bereich der Ortschaft Fernreith (Unterfernreith) bereits des Öfteren zu mehreren lokalen Überflutungen gekommen. Hievon waren auch einige Wohnhäuser im dortigen Bereich betroffen.

Zur künftigen Hintanhaltung solcher Überflutungen soll daher nunmehr in Absprache mit dem Gewässerbezirk Linz, ein wasserrechtliches Projekt erarbeitet werden. Erst nach Vorliegen der diesbezüglichen wasserrechtlichen Genehmigungen können sodann, die erforderlichen wasserbaulichen Maßnahmen umgesetzt werden. Nach einer vorläufigen Grobabschätzung werden hierbei nachstehende Hochwasserschutzmaßnahmen erforderlich sein:

- Errichtung eines Rückhaltebeckens hinter dem Feuerwehrhaus Fernreith
- Adaptierung des Auslaufes der dortigen, bereits bestehenden Hochwassermulde samt Ufersicherung im Bereich des Objektes Pranstätter (Fernreith 22)
- Verbesserung der Hangwässerableitung im Bereich der Objekte Fernreith 18, 23, 27, 28 u. 32

Diesbezüglich liegt nunmehr ein Honoraranbot des techn. Büro Lohberger, Thürriedl & Mayr, Grieskirchen, mit Datum vom 01.03.2011 vor und beläuft sich dieses auf ca. € 9.915 (inkl. Mwst.).

Im Voranschlag 2011 sind Haushaltsmittel unter der Haushaltsstelle 5/6311-0042 in der Höhe von € 15.000 vorgesehen. Derzeit steht ein Restbetrag in Höhe von € 15.000 zur Verfügung, sodass die Ausgabe in Höhe von € 9.915 bedeckt ist.

Seitens des Gewässerbezirkes Linz wurde darauf hingewiesen, dass diese Planungen samt allfälliger Grundverhandlungen seitens der Gemeinde vorzufinanzieren sind. Nach erfolgter wasserrechtlicher Bewilligung und der erforderlichen technischen und finanziellen Genehmigung seitens des Bundesministeriums erfolgt im Rahmen der Bauabwicklung eine Refundierung der aufgewendeten Projektskosten.

Antrag: (GV Maximilian Feischl)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Das techn. Büro Lohberger, Thürriedl & Mayr, Grieskirchen wird auf Grundlage des Honoraranbotes vom 01.03.2011, mit der Erstellung eines wasserrechtlichen Einreichprojektes für die künftige Hintanhaltung von Hochwässern im Bereich der Ortschaft Unterfernreith, beauftragt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

5. Kanalbaulos BA 17-Abänderung des Bauprogramms-Erweiterung um einem Nebenkanal in Grünbach u. im Betriebsbaugebiet Straß- Ost

Bericht: GV Friedrich Nagl

Der Kanalbauabschnitt BA 17, der Wasserleitungsbauabschnitt BA 06, einschließlich der Straßenbauten mit Oberflächenentwässerung, Leerverrohrung und Beleuchtung umfasst gemäß den GR- Beschlüssen vom 6. Juli 2010 u. 4. Nov. 2010 die Aufschließung nachstehender Bereiche: Irnharting- „Bauergründe“, Lehen, Parzellierung Ströbelberg (Eisenkeck u. Hainbacher), Rotaxstraße- Hörzinghaider Straße (Pfeffer, Eisenkeck- Gründe) - Krenglbacher Straße (Spanlang u. ASZ), Grünbach (Parzellierung Orthmayr), Straß Mitte - Wohnbebauungen Dahlienstraße u. und Betriebsbaugebiet Straß Ost (Teil Hosnergründe). Das gegenständliche Bauprogramm wurde mit Bescheid vom 06.05.2011 vom Amt der OÖ. Landesregierung wasserrechtlich bewilligt.

Aufgrund der Absicht die „Rotter Gründe“ zu Tauschzwecken für ein Grundstück von Grassmayr zur Errichtung eines neuen Kindergartens im Ortsteil Straß zu nutzen, sollen die in diesem Bereich geplanten Nebenkanäle nicht zur Ausführung gelangen.

Statt dessen soll das Kanalbaulos nunmehr um einen Nebenkanal in Grünbach mit einer Länge von ca. 128 m, beginnend von der Fa. Humer bis einschließlich Liegenschaft Hegen (Grünbach 9), und um einen weiteren Nebenkanal im Betriebsbaugebiet Straß-Ost mit einer Länge von ca. 72 m, der zur Aufschließung der Teilung der Hosnergründe dient, erweitert werden.

Durch die Erweiterung in Grünbach soll einerseits für eine beabsichtigte Betriebserweiterung der Fa. Humer an der Nordostseite des Betriebsareals außerhalb des derzeitigen Anschlusspflichtbereiches eine weitere Kanalanschlussmöglichkeit ermöglicht und andererseits sollen auch die weiteren Grundstücke entlang der Bichlwimmer Landesstraße in diesem Bereich bis einschließlich der Liegenschaft Grünbach 9 aufgeschlossen werden.

Die Baukosten für den Nebenkanal in Grünbach betragen ca. € 55.000,-- und für den Nebenkanal Hosnergründe ca. € 17.000,-- exkl. MWSt..

Ein Teil der Baukosten wird durch die Anschlussgebühren refinanziert. Betreffend Erweiterung Grünbach wurde mit der Fa. Humer zwischenzeitlich über die anfallenden Anschlussgebühren für die geplante Betriebserweiterung (Vergrößerung einer freistehenden Ausstellungshalle mit angeschlossenen Büro- und Sozialtrakt) eine Vorvereinbarung lt. Anlage getroffen. Die derzeit freistehende Ausstellungshalle und die geplante Erweiterung der Ausstellungshalle (Bruttofläche gesamt 1.950 m²) sollen abweichend von der Gebührenordnung mit einem Abschlag von 60% anstatt 40 % (Abschlag für Schauräume lt. Gebührenordnung) vergewährt werden. Diese Ausstellungshalle ist unbeheizt, dient zum Teil als Einstellhalle und es fallen defacto in dieser Halle keine Abwässer an. Der Büro und Sozialtrakt soll nach den Bestimmungen der Gebührenordnung mit 20 % Abschlag bemessen werden. Der erhöhte Abschlag soll auch für die Berechnung der Benützungsg Gebühr und für die ergänzende Wasseranschlussgebühr Anwendung finden.

Durch die Abänderung des Bauprogramms kommt es zu keinen Mehrleistungen bei der Bauausführung und in weiterer Folge aus diesem Titel auch zu keiner Überschreitung der erteilten Auftragsumme von ca. € 855.125,67 exkl. MWSt. lt. den Angaben des Büro Flögl's.

Die Nebenkanäle sind jedoch teilweise noch zu planen und der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen.

Über die ergänzenden Planungsleistungen liegt ein Abrechnungsvorschlag vom Büro Flögl, Linz, das mit der Projektierung und Bauleitung von der Marktgemeinde Gunskirchen für das Kanalbaulos BA 17 beauftragt wurde, in der Höhe von ca. € 1.020 exkl. MWSt., vor.

Die Finanzierung der Planungsleistungen erfolgt auf der HS 5-85117-0100 für Kanal, auf 5/85117- 0101 für nicht förderbare Leistungen (Straßenbau), und auf 5-85006-0100 für Wasserleitung und ist in der mittelfristigen Finanzplanung eingeplant und gesichert.

Antrag: (GV Fritz Nagl)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Abänderung des Bauprogramms beim Kanalbaulos BA 17, wie im Amtsbericht näher beschrieben, wird die Zustimmung erteilt.

Mit den ergänzenden Planungsleistungen für die ergänzenden beiden Nebenkanäle in Grünbach und im Betriebsbaugebiet Straße Ost, wird das Büro Flögl, Linz, mit einer Auftragssumme von ca. 1.020,00 exkl. MWSt., beauftragt.

Der Vorvereinbarung mit der Fa. Humer, Grünbach 10, lt. Anlage, betreffend erhöhtem Abschlag mit 60 % bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Kanal- und Wasseranschlussgebühr sowie für die Kanalbenützungsg Gebühr für die Ausstellungshalle (Bestand + Zubau), abweichend auf Grundlage des § 8 der Kanal- und Wassergebührenordnung, wird zugestimmt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

6. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 – Änderung Nr. 9 sowie Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1/2011 – Änderung Nr. 16; Ausweisung eines Sondergebietes des Baulandes – Altstoffsammelzentrum (ASZ) im Bereich der Parzellen Nr. 622 (Tfl.), 630 (Tfl.), je KG. Straß in einem Gesamtausmaß von ca. 6.765 m²; Beschlussfassung

Bericht: GV Dr. Josef Kaiblinger

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24.02.2011 die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. 9 des Flächenwidmungsplanes Nr. 7/2009 beschlossen.

Mit gegenständlicher Änderung wurde die Erweiterung der dortigen Baulandflächen, sowie eine Ausweisung als *Sondergebiet des Baulandes – ASZ (Altstoffsammelzentrum)* beschlossen. Im Besonderen sind hierbei Teilflächen der Parzellen Nr. 622 u. 630, je KG. Straß, in einem Gesamtausmaß von ca. 6.765 m² betroffen. Gegenständliche Parzellen sind an der Bichlwimmer Straße L1250 gelegen und im derzeit rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 zum Teil als *Eingeschränktes gemischtes Baugebiet* sowie *Abgrabungs- bzw. Aufschüttungsgebiet* ausgewiesen. Gleichzeitig ist eine Anpassung der angrenzenden Widmungsflächen *Abgrabungsgebiet Kies* sowie *Aufschüttungsgebiet* erforderlich.

Das erforderliche Verständigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 33 in Verbindung mit § 36 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF. wurde durchgeführt.

Von Seiten der Abteilung Raumordnung, erging mit Datum vom 17.05.2011, GZ: RO-305346/2-2011-Jo/Rö – gemäß Anlage - folgende Stellungnahme:

- Zur gegenständlichen Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 7.9 wird aus Sicht der Örtlichen Raumordnung mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen fachlichen Einwände erhoben werden.
- Im Örtlichen Entwicklungskonzept ist der gegenständliche Bereich nicht als Sondergebiet des Baulandes – Altstoffsammelzentrum ausgewiesen. Die Widmung widerspricht somit dem Örtlichen Entwicklungskonzept. Eine entsprechende Änderung des ÖEK's ist somit erforderlich.
- Von Seiten des Sachverständigen für Naturschutz werden keine Einwände vorgebracht.
- Die Stellungnahme der Abteilung Gesamtverkehrsplanung ist noch ausständig.

Des weiteren wurden seitens der Energie AG eine Stellungnahme mit Datum vom 10.03.2011 seitens der Oö. Ferngas Netz GmbH. eine Stellungnahme mit Datum vom 07.03.2011 sowie des Abwasserverbandes „Welser Heide“ eine Stellungnahme mit Datum vom 27.04.2011 abgegeben, welche keine Einwendungen gegen die beabsichtigte Änderung erheben.

Im Sinne des § 36 Abs. 4 iV. mit § 33 Abs. 3 Oö. ROG 1994 idgF., wurden die Betroffenen über die geplante Änderung Nr. 9 des Flächenwidmungsplanes Nr. 7/2009 verständigt und Ihnen die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt. Eine öffentliche Planaufgabe war somit auf Grund der Verständigung der Betroffenen nicht erforderlich. Eingegangen sind hiezu beim ho. Amte jedoch keine Stellungnahmen.

Auf Grund des positiven Stellungnahmeverfahrens wird vorgeschlagen, die geplante Änderung Nr. 9 zum Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 sowie die ergänzende Änderung Nr. 16 zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1/2011 zu beschließen.

Wechselrede

GV Nagl informiert, es habe zwischenzeitlich eine Spatenstichfeier für das Altstoffsammelzentrum stattgefunden. Mit dem Bau soll nach Pfingsten begonnen werden. Die Bevölkerung werde noch rechtzeitig über die zwischenzeitliche Handhabung informiert.

Antrag: (GV Dr. Josef Kaiblinger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Änderung Nr. 9 zum Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 sowie die entsprechende Änderung Nr. 16 zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1/2011, betreffend die Ausweisung einer Teilfläche der Parzellen Nr. 622 (Tfl.), 630 (Tfl.), je KG. Straß, in einem Gesamtausmaß von ca. 6.765 m², in ein *Sondergebiet des Baulandes – ASZ (Altstoffsammelzentrum)*, sowie die Anpassung der angrenzenden Widmungsflächen *Abgrabungsgebiet Kies* sowie *Aufschüttungsgebiet*, gemäß den vorliegendem Plänen, erstellt durch den Ortsplaner Dipl.-Ing. Altmann mit Stand 28.01.2011 und 19.05.2011 wird zum Beschluss erhoben.“

Beschlussergebnis: einstimmig

7. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 – Änderung Nr. 10 sowie Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1/2001 – Änderung Nr. 17; Antrag von Mario Haidinger, Irnharting 22, Gunskirchen, auf Umwidmung der Parzellen Nr. 49/1, 49/2, .3, 50 u. 55 (Tfl.) von derzeit *Bauland – Wohngebiet bzw. die Parzellen Nr. 32/10 u. 32/3 (Tfl.)*, je KG. Irnharting von derzeit *Grünland – Wald in Bauland – Gemischtes Bauland (Liegenschaft Irnharting 22)*; **Beschlussfassung**

Bericht: GV Dr. Josef Kaiblinger

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24.02.2011 die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. 10 des Flächenwidmungsplanes Nr. 7/2009 beschlossen.

Mit gegenständlicher Änderung wurde die Umwidmung der Grundstücke Nr. 49/1, 49/2, .3, u. .50, je KG. Irnharting von derzeit Wohngebiet bzw. die Parzellen Nr. 32/10 u. 32/3 (Tfl.), je KG. Irnharting von derzeit Grünland – Wald in Gemischtes Baugebiet beschlossen.

Auf gegenständlicher Liegenschaft war ursprünglich die Bäckerei Mayr-Rohrauer eingebaut und wurde diese Liegenschaft nunmehr von Herrn Haidinger erworben, welcher den Einbau seiner Firma „HBL Haidinger“ plant. Die Fa. „HBL Haidinger“ ist auf die Reinigung von Lüftungen und Dunsthauben spezialisiert und soll künftig auch die Reinigung von Stikkenwägen für Bäckereibetriebe vorgenommen werden.

Das erforderliche Verständigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 33 in Verbindung mit § 36 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF. wurde durchgeführt.

Von Seiten der Abteilung Raumordnung, erging mit Datum vom 17.05.2011, GZ: RO-305347/4-2011-Jo/Rö - gemäß Anlage - folgende Stellungnahme:

„..... Im Norden der Ortschaft Irnharting ist bereits ein relativ großes Gemischtes Baugebiet vorhanden und bei Einhaltung der Gesichtspunkte des Forstdienstes kann aus raumordnungsfachlicher Sicht die Flächenwidmungsplanänderung noch als vertretbar angesehen werden. Die Widmung widerspricht jedoch dem Örtlichen Entwicklungskonzept und ist daher eine entsprechende Änderung des ÖEK's vorzunehmen.“

Des weiteren wurden seitens der Energie AG eine Stellungnahme mit Datum vom 10.03.2011 seitens der Oö.Ferngas Netz GmbH. eine Stellungnahme mit Datum vom 07.03.2011 sowie des Abwasserverbandes „Welser Heide“ eine Stellungnahme mit Datum vom 27.04.2011 abgegeben, welche keine Einwendungen gegen die beabsichtigte Änderung erheben.

Im Sinne des § 36 Abs. 4 iV. mit § 33 Abs. 3 Oö.ROG 1994 idgF., wurden die Betroffenen über die geplante Änderung Nr. 10 des Flächenwidmungsplanes Nr. 7/2009 verständigt und Ihnen die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt. Eine öffentliche Planaufgabe war somit auf Grund der Verständigung der Betroffenen nicht erforderlich. Eingegangen sind hiezu beim ho. Amte jedoch keine Stellungnahmen.

Auf Grund des positiven Stellungnahmeverfahrens wird vorgeschlagen, die geplante Änderung Nr. 10 zum Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 sowie die zugehörige Änderung Nr. 17 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, zu beschließen.

Antrag: (GV Dr. Josef Kaiblinger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Änderung Nr. 10 zum Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 sowie die Änderung Nr. 17 zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1/2001, betreffend die Umwidmung der Grundstücke Nr. 49/1, 49/2, .3, u. .50, je KG. Irnharting von derzeit *Wohngebiet* bzw. die Parzellen Nr. 32/10 u. 32/3 (Tfl.), je KG. Irnharting von derzeit *Grünland – Wald* in *Gemischtes Baugebiet*, gemäß den vorliegenden Plänen, erstellt durch den Raumplaner Dipl.-Ing. Altmann mit Stand 16.02.2011 sowie 19.05.2011 wird zum Beschluss erhoben.“

Beschlussergebnis: einstimmig

8. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 – Änderung Nr. 12 sowie Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1/2001 – Änderung Nr. 15; Widmungserweiterung Irnharting im Bereich „Bauergründe“, Parzellen Nr. 2119/1 u. 2118/2, je KG. Irnharting (ges. ca. 3.856 m²)

Bericht: GV Dr. Josef Kaiblinger

Im Zuge der letzten Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes wurde im Bereich der Ortschaft Irnharting eine größere Baulandfläche gewidmet und zwischenzeitig auch bereits parzelliert. Die Aufschließung für die neu entstandenen Parzellen soll in den nächsten Wochen hergestellt werden.

Im Rahmen der Erstellung des Erschließungskonzeptes für den dortigen Bereich wurde auch eine neue Einbindung der Lehener Straße in die Irnhartinger Straße vorgesehen, welche auch zur Erhöhung der Verkehrssicherheit beitragen soll. Hierfür war jedoch auch eine Teilung der Parzelle Nr. 2118, KG. Irnharting erforderlich und verbleibt zwischen dem Bauland und der neuen Straßeneinbindung eine Restfläche (NEU: Parz.Nr. 2118/2) im Ausmaß von ca. 116 m² welche künftig dem angrenzenden Bauplatz zugeschrieben werden soll. In diesem Zusammenhang soll gegenständlicher Grundstücksteil daher von derzeit *Grünland – Landwirtschaftsfläche* in *Bauland – Wohngebiet* umgewidmet werden.

Im Zusammenhang mit den Grundkäufen für das Sportzentrum wurde seitens der Marktgemeinde Gunskirchen die Restfläche aus der „Bauerparzellierung“ zu Tauschzwecken erworben. Ein Großteil dieser Fläche wird mit Herrn Dipl.-Ing. Franz Hummer, Wallnstorf 4, Gunskirchen getauscht, wobei der Marktgemeinde Gunskirchen eine Restfläche (NEU: Parz.Nr. 2119/25) im Ausmaß von ca. 3.715 m² im Anschluss an die Neuparzellierung der „Bauergründe“ verbleibt. Diese Restfläche soll nunmehr ebenso parzelliert werden und entstehen somit künftig 3 weitere Baugrundstückstücke. Hierfür ist jedoch eine Umwidmung von derzeit *Grünland – Landwirtschaftsfläche* in *Bauland – Wohngebiet* (ca. 2.950 m²) erforderlich, wobei der nordwestliche Bereich zum angrenzenden Trenngrünbereich ebenso als *Trenngrün* (ca. 790 m²) ausgewiesen werden soll.

Gegenständliche Widmungserweiterung ist auch im Rahmen der Änderung Nr. 15 zum Örtlichen Entwicklungskonzept zu berücksichtigen.

Zur beantragten Umwidmung wird grundsätzlich ausgeführt, dass öffentliche Interessen bzw. Interessen Dritter durch die geplante Umwidmung nicht negativ berührt werden. Ebenso sind die infrastrukturellen Einrichtungen wie Kanal, Wasser, etc. bereits im Nahbereich vorhanden und sind somit lediglich ergänzende Stichkanäle, bzw. –leitungen herzustellen.

Auch wird gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes seitens des Raumplaners DI Altmann positiv beurteilt und liegt eine diesbezügliche Stellungnahme – gem. Anlage – mit Datum vom 09.05.2011 - vor.

Weiters hat der zuständige Ausschuss für Raumordnung und Verkehr in seiner Sitzung vom 09.05.2011 über gegenständliches Umwidmungsansuchen beraten und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, dieses zu beschließen.

Antrag: (GV Dr. Josef Kaiblinger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Änderung Nr. 12 des Flächenwidmungsplanes Nr. 7/2009, betreffend die Umwidmung der Parzelle Nr. 2118/2 (ca. 116 m²) von derzeit *Grünland – Landwirtschaftsflä-*

che in *Bauland - Wohngebiet* sowie einer Teilfläche der Parzelle Nr. 2119/25 von derzeit *Grünland – Landwirtschaftsfläche* in *Bauland - Wohngebiet* (ca. 2.950 m²) bzw. *Grünland - Trenngrün* (ca. 790 m²), sowie der diesbezüglichen Änderung Nr. 15 zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1/2001, wird zugestimmt. Die diesbezügliche Grundlagenforschung (Erhebungsblatt vom 17.05.2011 - lt. Anlage), wird zum Beschluss erhoben und das Verfahren gemäß den Bestimmungen des § 33 i.V. mit § 36 Oö. ROG 1994 idgF. eingeleitet.“

Beschlussergebnis: einstimmig

9. Brigitte u. Christian Biringer, Waldling 1, Gunskirchen; Abschluss einer Pachtvereinbarung für die Herstellung einer Rufbus- Haltestelle in Moostal

Bericht: GV Dr. Josef Kaiblinger

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 16.02.2011, GZ: Verk-620.278/14-2011-G/Eis, wurden die Haltestellen für die Rufbuslinie Wels – Gunskirchen – Pichl b. Wels – Bad Schallerbach (Kfl. 2435) festgelegt.

Hierzu ist ua. die Neuanlage einer Haltestelle in Moostal auf Höhe des Gimpelweges auf der Parzelle Nr. 341, KG. Straß, notwendig. Die hierzu erforderliche Grundfläche im Ausmaß von ca. 25 m² soll seitens der Marktgemeinde Gunskirchen von den Grundeigentümern Brigitte u. Christian Biringer, Waldling 1, Gunskirchen, angepachtet werden.

Darüber liegt eine entsprechende Vereinbarung mit Datum vom 01.03.2011, GZ: Stra-315/2011/He gemäß Anlage vor, welche eine jährliche Pacht in Höhe von € 10,00 für die erforderliche Grundfläche festlegt. Gegenständliche Vereinbarung wird bis auf Widerruf abgeschlossen.

Die Finanzierung des Jährlichen Pachtbetrages in Höhe von € 10,00 erfolgt auf der Haushaltsstelle 1/6400-7010. Derzeit steht ein Restbetrag in Höhe von € 86,56 zur Verfügung.

Die Errichtung der Auftrittsfläche für die Haltestelle erfolgt in Eigenregie durch den Bauhof der Marktgemeinde Gunskirchen. Die diesbezüglichen Materialkosten (Herstellung Frostkoffer, setzen von Randleisten und Asphaltierung der Auftrittsfläche) belaufen sich ca. € 1.300.

Im Voranschlag 2011 sind Haushaltsmittel unter der Haushaltsstelle 1/6400-0501 in der Höhe von € 1.300 vorgesehen. Derzeit steht ein Restbetrag in Höhe von € 1.300 zur Verfügung, sodass die Ausgabe in Höhe von € 1.300 bedeckt ist.

Wechselrede

GR Malik fragt, ob es Erfahrungswerte gebe, wie der Rufbus angenommen werde.

GV Feischl informiert, es gebe viele Dienstnehmer der Rotax, welche diesen Bus von Bad Schallerbach über Pichl zur Dienstfahrt nach Gunskirchen nutzen.

Bürgermeister Sturmair antwortet, lt. Information des Organisators werden Haltestellen nur dort errichtet, wo sie auch erforderlich seien. Die Beobachtung über die Nutzung des Rufbusses werde verlängert. Es sei auch vorgesehen, die Einrichtung des Rufbusses in den Firmen und in der Bevölkerung weiter zu bewerben. Seines Wissens werde diese Einrichtung in Moostal von ca. 15 Bewohnern genutzt. Über eine exakte Auswertung sollen die Fraktionen per E-Mail informiert werden.

Antrag: (GV Dr. Josef Kaiblinger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Vereinbarung gemäß Anlage vom 01.03.2011, GZ: Stra-315/2011/He, betreffend die Anpachtung von ca. 25 m² Grundfläche aus der Parzelle Nr. 314, KG. Straß, für die

Herstellung bzw. den Betrieb einer Rufbushaltestelle in Moostal auf Höhe Gimpelweg, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Gunskirchen und Brigitte u. Christian Biringer, Waldling 1, Gunskirchen, wird zum Beschluss erhoben. Weiters wird er Errichtung der oa. Rufbushaltestelle (Herstellung einer Auftrittfläche) auf dem angepachteten Grundstücksteil zugestimmt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

**10. Anna Mittermayr, Heidestraße 4, Gunskirchen;
Rückübertragung einer Teilfläche (Parkstreifen) der öffentlichen Weg-
parzelle Nr. 878/2, KG. Straß (Maderspergerstraße) sowie Verschiebung
einer Stichstraße um 3,0 m**

Bericht: GV Dr. Josef Kaiblinger

Mit Bescheid des Bürgermeisters vom 18.12.2008, GZ: BauR-303-78/2008/L wurde Frau Anna Mittermayr die Baubewilligung für die Errichtung einer Reihenhauanlage mit drei Wohneinheiten auf dem Grundstück Nr. 871/3, KG. Straß (Maderspergerstraße) erteilt. Im Rahmen der Vorplanungen zum gegenständlichen Projekt wurde seitens der Marktgemeinde Gunskirchen ein Bebauungs- u. Erschließungskonzept für den dortigen Bereich aufgestellt, welches die Errichtung von 2 weiteren Reihenhauanlagen zu je 3 Wohneinheiten vorsieht. Gemäß diesem Bebauungskonzept sind mind. 2 Stellplätze pro Wohneinheit auf eigenem Grund sicherzustellen. Zusätzlich war auch die Errichtung eines Parkstreifens für etwaige Besucher entlang der Maderspergerstraße und die Errichtung einer Stichstraße mit einer Breite von 6,0 m zur Erschließung der restlichen Reihenhäuser geplant.

Im Zuge der Grundteilung bzw. Bauplatzbewilligung wurde sodann vorzitiertes Parkstreifen, seitens der Bauwerberin kostenlos in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Gunskirchen übertragen und die Maderspergerstraße somit mit einer Gesamtbreite von 8,5 m ausgetrennt.

Nunmehr wurde das erste Reihenhäuser und ein zusätzlicher Garagenblock errichtet und stehen pro Wohneinheit insgesamt 3 Stellplätze entlang der Billrothstraße bzw. vor und neben den Garagen zur Verfügung. Somit ist für den dortigen Bereich die Errichtung von weiteren Besucherparkplätzen vorerst nicht erforderlich. Seitens der Grundeigentümerin Frau Mittermayr sollen nun die weiteren Reihenhäuser nicht mehr errichtet werden und wurde daher um Rückübertragung des Parkstreifens entlang der Maderspergerstraße sowie um geringfügige Verschiebung der Stichstraße ersucht, zumal für das bereits bestehende Objekt eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen sichergestellt sind. Diesbezüglich wurde seitens des Zivilgeometers Auzinger / Grillmar ein entsprechender Teilungsplan mit Datum vom 26.04.2011 vorgelegt, welchem nunmehr seitens der Marktgemeinde Gunskirchen die Zustimmung erteilt werden soll.

Diesbezüglich wird ausgeführt, dass der Verschiebung der Stichstraße um 3,0 m jedenfalls zugestimmt werden kann. Auch der Auflösung des Parkstreifens kann vorerst zugestimmt werden, zumal für das errichtete Objekt eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen zur Verfügung gestellt wird und die ursprünglichen 2 weiteren Reihenhäuser nun nicht mehr errichtet werden sollen. Sollten diese Reihenhäuser zu einem späteren Zeitpunkt doch errichtet werden, so ist zu diesem Zeitpunkt der Stellplatzbedarf neu zu prüfen und bei Bedarf der Parkstreifen allenfalls wieder in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Gunskirchen abzutreten. Nachdem die Abtretung in das öffentliche Gut kostenlos erfolgte soll der Grundstreifen im Sinne des § 17 Abs. 3 der Oö. Bauordnung auch wieder kostenlos zurückgestellt werden.

Die Maderspergerstraße wird sodann ohne Parkstreifen eine Breite von 6,0 m aufweisen.

Der zuständige Ausschuss für Raumordnung und Verkehr hat in seiner Sitzung vom 09.05.2011 über gegenständliches Ansuchen beraten und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, diesem stattzugeben.

Antrag: (GV Dr. Josef Kaiblinger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Dem Ersuchen von Frau Anna Mittermayr, Heidestraße 4, Gunskirchen, um Auflasung u. Rückübereignung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut 878/2, KG Straß, (Parkstreifen) sowie der Verschiebung der Stichstraße um 3,0 m, wird die Zustimmung erteilt. Die Zurückstellung der vorangeführten Grundflächen erfolgt im Sinne des § 17 Abs. 3 Oö. BauO kostenlos und sind die Kosten für die Vermessung u. Vermarkung von der Antragstellerin zu tragen.

Sollten die beiden verbleibenden Reihenhäuser zu einem späteren Zeitpunkt doch noch errichtet werden, so ist zu diesem Zeitpunkt der Stellplatzbedarf neu zu prüfen und bei Bedarf der Parkstreifen allenfalls wieder kostenlos in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Gunskirchen abzutreten.“

Beschlussergebnis: einstimmig

**11. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 – Änderung Nr. 11;
Antrag von Manfred u. Daniela Zeschner, Lucken 8, Gunskirchen, auf
Umwidmung der Parzellen Nr. 1209 u. 1207/1, je KG. Irnharting (Liegenschaft Lucken 8) von derzeit *Bauland – Dorfgebiet* in *Bauland – Eingeschränktes gemischtes Baugebiet* sowie einer *Sonderausweisung – Pelletsproduktion* im Bereich eines Teiles des bestehenden Landwirtschaftsgebäudes**

Bericht: GV Dr. Josef Kaiblinger

Mit Schreiben vom 27.01.2011 wurde seitens der Ehegatten Manfred u. Daniela Zeschner ein Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 7/2009 eingebracht. Im Besonderen ist seitens der Ehegatten Zeschner der Einbau einer Pelletsproduktionsstätte in das bestehende landwirtschaftliche Objekt Lucken 8 geplant. Zusätzlich soll eine Lagerhalle zur Zwischenlagerung und Trocknung von Hackgut errichtet werden.

Der derzeit rechtswirksame Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 weist für den gegenständlichen Bereich des Objektes Lucken 8 samt den östlich und westlich angrenzenden Nachbarliegenschaften *Bauland – Dorfgebiet* aus. Die nördlich und südlich gelegenen Flächen sind als *Gründland – Landwirtschaftsfläche* ausgewiesen, wobei dazwischen die Irnhartinger Straße L1252 vorbeiführt. Für den geplanten Einbau der Pelletsproduktionsstätte ist für den künftigen Produktionsbereich eine *Sonderausweisung für betriebliche Nutzung (Pelletsproduktion)* im bestehenden Dorfgebiet notwendig. Zusätzlich sollen die neben dem landwirtschaftlichen Objekt westlich gelegenen Flächen als *Bauland - Eingeschränktes gemischtes Baugebiet* ausgewiesen werden. Entlang der westlichen Grundgrenze zur Liegenschaft Lucken 5 (Fam. Matouschek) wird weiters ein 15,0 m breiter Trenngrünstreifen vorgesehen.

Zur beantragten Umwidmung wird ausgeführt, dass die Herstellung von biogenen Brennstoffen grundsätzlich im öffentlichen Interessen gelegen ist und durch die geplante Umwidmung öffentliche Interessen auch nicht negativ berührt werden. Ebenso sind die infrastrukturellen Einrichtungen wie Kanal, Wasser, etc. bereits im Nahbereich vorhanden.

Auch wird gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes seitens des Raumplaners DI Altmann grundsätzlich positiv beurteilt und liegt eine diesbezügliche Stellungnahme – gem. Anlage – mit Datum vom 25.02.2011 - vor. Auf die zum Teil eingeschränkten Sichtweiten im Ausfahrtbereich auf die Irnhartinger Straße wird jedoch hingewiesen und ist bei der Projektauführung darauf Bedacht zu nehmen.

Weiters hat der zuständige Ausschuss für Raumordnung und Verkehr in seiner Sitzung vom 10.02.2011 über gegenständliches Umwidmungsansuchen beraten und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, dieses zu beschließen.

Antrag: (GV Dr. Josef Kaiblinger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Änderung Nr. 11 des Flächenwidmungsplanes Nr. 7/2009, betreffend die Umwidmung der Parzellen Nr. 1209 u. 1207/1, je KG. Irnharting (Liegenschaft Lucken 8) von derzeit *Bauland – Dorfgebiet* in *Bauland – Eingeschränktes gemischtes Baugebiet* sowie einer *Sonderausweisung – Pelletsproduktion* im Bereich eines Teiles des bestehenden Landwirtschaftsgebäudes wird stattgegeben. Die diesbezügliche Grundlagenforschung (Erhebungsblatt vom 17.05.2011 - lt. Anlage), wird zum Beschluss erhoben und das Verfahren gemäß den Bestimmungen des § 33 i.V. mit § 36 Oö.ROG 1994 idgF. eingeleitet.“

Beschlussergebnis: einstimmig

12. Kinderbetreuung; Bauvorhaben – Erweiterung Schülerhort - Anpassung an aktuellen Stand

Bericht: GV Ingrid Mair

Zur mittelfristigen Bedarfsdeckung der Kinder- und Schülerbetreuung hat der GR in seiner Sitzung am 13.11.2003 bereits die Erweiterung des Schülerhortes von 2 auf 5 Gruppen beschlossen.

Zum Projekt liegt auch eine Bauplanbewilligung von Seiten des Landes mit Datum 25. Mai 2005 vor.

Die seinerzeitige Planung wurde unter der Prämisse erstellt, dass mit dem 6-gruppigen Kindergarten und dem Einbau einer Krabbelstube am bestehenden Standort das Auslangen bis auf Weiteres gefunden wird. Umgesetzt wurde von dieser Planung der Einbau einer Krabbelgruppe in einen der seinerzeitigen Bewegungsräume. Mittlerweile wird in diesem Raum aus Platzmangel eine provisorische Kindergartengruppe geführt.

Nunmehr soll, wie ja bekannt, zur Bedarfsdeckung an Kinderbetreuungsplätzen im Ortsteil Straß ein neuer 4-gruppiger Kindergarten errichtet werden.

Am bestehenden Standort sollen in Folge 5 Kindergartengruppen und 2 Gruppen für die Kleinkinder (Krabbelstube) verbleiben. Der Hort soll wie vorgesehen von 2 auf 5 Gruppen erweitert werden. Dazu wurde dem Land mit Schreiben vom 05.05.2011 lt. Anlage eine aktuelle Bedarfserhebung vorgelegt.

Auf Grund der derzeitigen Anmeldungen ist neben der provisorischen 3. Gruppe und der in der Hauptschule geführten schulbetreuten Nachmittagsgruppe eine weitere provisorische Gruppe für ca. 20 Kinder erforderlich. Allgemein ist mit einem steigenden Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen in den nächsten Jahren durch die zusätzlichen Wohngebietswidmungen z.B. Irnharting und Ströblberg, welche auch reges Interesse erfahren, sowie Verbauungen in Zentrumsnähe, zu rechnen.

Im Zuge der Verhandlung über die beantragte Verlängerung des provisorischen Betriebes einer 7. und 8. Kindergartengruppe wurde mit den Vertretern des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft, auch die aktuelle Situation für den Betrieb des Schülerhortes besprochen. Hinsichtlich Unterbringung dieser weiteren zusätzlichen Hortgruppe sind mehrere Vorschläge dem Land zu unterbreiten. Eine Unterbringung im bestehenden Kindergarten-Hortgebäude wird auf Grund der ohnehin bereits sehr angespannten räumlichen Verhältnisse durch 2 prov. Kindergartengruppen und eine prov. Hortgruppe nicht empfohlen.

Wenn dem Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen nachgekommen werden soll, ist es unumgänglich möglichst rasch mit dem geplanten Hortzubau zu beginnen.

Unter dem Blickwinkel des geplanten zusätzlichen Kindergartenstandortes mit 4 Gruppen im Ortsteil Straß und dem verbleibenden Bedarf an Krabbel-, Kindergarten- und Hortgruppen am bestehenden Standort, wurde die seinerzeitige Planung nochmals überprüft und optimiert.

Einen diesbezüglichen Auftrag hat der Ausschusses zur Wahrnehmung der Interessen in der VFI & Co KG an Arch. Fuchs, Buchkirchen, in seiner Sitzung am 11. April erteilt.

Es liegen nun 2 Varianten, gemäß Anlage, vor.

Beide Varianten beinhalten eine Horterweiterung samt Nebenräumen durch Zubau im 1. Obergeschoss.

Bei Variante 1 ist ein zweigeschossiger Zubau in Rundform mit einem quaderförmigen Verbindungsbau zum Bestand an der Nordostseite des derzeitigen Haupteinganges vorgesehen. Im Erdgeschoss soll ein multifunktionaler Raum für den Kindergarten und Hort entstehen. Im 1. OG ist ein Hortraum für Lernen und Spielen samt Nebenräumen vorgesehen. Des Weiteren ist bei Variante 1 eine teilweise Aufstockung des eingeschossigen Kindergartengebäudes, bis zum Fluchtwegausgang bei der Hauptschule, mit anschließender Terrasse in diesem Bereich und einem Gartenabgang (gleichzeitig Fluchtweg), geplant. Ein weiterer Bewegungsraum, welcher bei einem 5-gruppigen Hort erforderlich ist, ist im Bereich der ehemaligen Kindergartenkleinwohnungen bzw. der jetzigen provisorischen 7. Kindergartengruppe eingeplant.

Zur Bildung der Lern- und Spieleinheiten für jeweils 2 Gruppen und für die Erschließung der Aufstockung ist auch die bestehende Raumeinteilung zu adaptieren.

Im EG ist nach Reduzierung der Kindergartengruppen die Errichtung einer weiteren Krabbelgruppe vorgesehen und soll auch ein gesonderter Eingang zu den Krabbelgruppen im Bereich des derzeitigen alten Zuganges zu den Wohnungen entstehen. Zur besseren Lichtdurchflutung des bestehenden Kindergartenspeiseraumes wäre eine geringfügige Hallenerweiterung in den Innenhof und die Auflösung der bestehenden Wandscheibe gegenüber dem Gang vorgesehen.

Alle weiteren Details sind den vorliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Bei Variante 2 ist mit Ausnahme der Terrassenausbildung im Bereich des Fluchtweges aus der Hauptschule und des Abganges in den Garten eine gänzliche Aufstockung des eingeschossigen Kindergartentraktes geplant. Beim derzeitigen Eingangsbereich würde es unter dem Vordach zu einer Ausbildung einer Eingangsvorhalle kommen. In diesem Fall befinden sich beide neuen Bewegungsräume im 1. OG. Durch eine Treppe im Bereich der erdgeschossigen Hallenerweiterung wäre der im 1. OG an der Südwestecke gelegene Bewegungsraum auch auf kurzem Wege für den Kindergarten erreichbar.

Die übrigen Umbaumaßnahmen am Bestand sind gleich der Variante 1.

Laut Angabe des Architektenbüros ist die reine Zubaufäche bei Variante 1 und Variante 2 annähernd mit 346 m² ident.

Als wesentliche Vorteile bei Variante 1 und Variante 2 wird vom Architekt Folgendes genannt:

Für die Variante 1 spricht:

- ❖ der architektonische Akzent und die Vorplatzgestaltung
- ❖ die kompakte Anordnung im Obergeschoss mit kurzen Wegen (geringere Verkehrsflächen)
- ❖ die Mehrfachnutzung des Mehrzweckraumes im Erdgeschoss für Kindergarten, Hort und allgemein
- ❖ Zubau ist in Holzbauweise vorgesehen

Zu Variante 2 ist zu sagen:

- ❖ eine kleine vorgelegte Eingangshalle ist empfehlenswert, um die Kindergarten- und Hortzugänge effizient anzuordnen
- ❖ man könnte die Hortgruppe 3 abtauschen mit Bewegungsraum 2
- ❖ eventuell in Massivbau auch genau so gut errichtbar

Generell ist zu beiden Varianten zu sagen:

Eine Dachterrasse mit Gartenabgang und überglastem Schulausgang ist machbar.
Zusatzerwähnung: Eine Entschärfung Speiseraum / Kindergartenbelichtung ist dargestellt mit einer leichten Hallenerweiterung (wie vor beschrieben).

Beide Varianten wurden auch dem Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft, vorgelegt. Von der zuständigen Hortinspektorin liegt eine kurze Stellungnahme – lt. e-mail vom 13. Mai – vor.

Von dieser Seite wird empfohlen, der Variante 1 gegenüber den anderen Möglichkeiten den Vorzug einzuräumen.

Seitens des Amtes wird ebenfalls die Variante 1 für die Umsetzung vorgeschlagen. Bei dieser Variante kann ein zusätzlicher Hort- und Bewegungsraum durch den vorgelagerten Zubau rasch, ohne großartigen Eingriff in den Bestand, realisiert werden. Insgesamt ist auch der Eingriff im Bereich des Innenhofes und des anschließenden Gartens geringer als bei Variante 2 und lässt sich daher das Bauvorhaben bei aufrechtem Betrieb leichter ausführen. Weiteres bleibt auch eine nochmalige Erweiterungsmöglichkeit durch Aufstockung erhalten.

Grundsätzlich wäre vorgesehen, das Bauvorhaben in Etappen durchzuführen.

1. Etappe bei Variante 1 - zweigeschossiger Zubau samt Bindeglied zum Bestand nordöstlich der derzeitigen Eingänge.
2. Etappe - geringfügige Aufstockung eingeschossiger Trakt samt Umbau und Adaptierung der bestehenden Horträumlichkeiten.
3. Etappe nach Errichtung des neuen Kindergartens im Ortsteil Straß - Einbau einer weiteren Krabbelgruppe und Adaptierung der derzeitigen 7. Kindergartengruppe im 1. OG (ehemalige Kindergartenkleinwohnungen) zu einem Bewegungsraum.

Der Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie sowie für kommunale Einrichtungen hat sich in der gemeinsamen Sitzung am 19. Mai ebenfalls mit den vorliegenden Projektvarianten im Beisein des Projektanten befasst.

Resümierend wurde einhellig auf Grund der o.a. Vorteile die Variante 1 für die Realisierung vorgeschlagen.

Es wurden dabei auch die allfälligen Mehrkosten für den geplanten runden Zubau in Holzbauweise bei Variante 1 angesprochen.

Laut Arch. Fuchs sind die Kosten für den geplanten runden Zubau gegenüber einem quaderförmigen Zubau nicht wesentlich höher einzuschätzen. Insgesamt ist die Variante 1 und die Variante 2, ohne Zubau im Innenhof, mit Baukosten von ca. € 1.003.750,- als kostengleich anzusetzen. Für die Schätzung der Kostenbereiche 2-4 (Rohbau und Ausbau) wurden € 1.350,- bzw. 1.423,50/m² zu Grunde gelegt. Variante 1 ist jedenfalls günstiger als Variante 2+3. Auch überwiegen bei Variante 1 die o.a. Vorteile. Ein quaderförmiger Zubau vor dem bestehenden Gebäude erscheint aus architektonischen Gründen problematisch (Einengung im Zugangsbereich, klobig in Erscheinung tretender Baukörper vor dem Hauptgebäude, usw.) und wäre in diesem Fall der Variante 2 + 3 der Vorzug einzuräumen.

Vom Arch. wurden zwischenzeitlich die angegebenen Gesamtkosten für die einzelnen Varianten, speziell für den runden Zubau in Holzbauweise durch Einholung von Angeboten nochmals überprüft und mitgeteilt, dass diese für die Variante 1 mit ca. € 1.003.350,- exkl. MWSt. realistisch sind.

Die Kosten für **Variante 2 + 3** (einschließlich zweigeschossiger Zubau Richtung Innenhof samt Aufgangsstiege) werden auf ca. € 1.038.050,00 exkl. MWSt. geschätzt.

Die Finanzierung des Vorhabens ist noch sicherzustellen. Diesbezügliche Gespräche mit den zuständigen Stellen des Landes sollen geführt werden.

Für einen raschen Baubeginn wäre umgehend ein entsprechender Finanzierungsplan zu erstellen und in Folge dem GR zur Beschlussfassung vorzulegen.

Antrag: (GV Ingrid Mair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Zur mittelfristigen Bedarfsdeckung wird der Schülerhort auf dem bestehenden Standort von 2 auf 5 Gruppen gemäß vorliegender Entwurfsplanung Variante 1 (ohne Zubau im Innenhof EG) und gemäß den Ausführungen im Bericht, zu den geschätzten Gesamtkosten (einschließlich späteren Kindergartenumbau und Einbau einer weiteren Krabbelgruppe) von ca. 1.003.350,- exkl. MWSt., vorbehaltlich der Zustimmung des Landes, ausgebaut. Die 1. Bauetappe soll nach gesicherter Finanzierung umgehend in Angriff genommen werden.“

Beschlussergebnis: einstimmig

DRINGLICHKEITSANTRAG

Antrag der SPÖ Gunkirchen – Situation im Kinderbetreuungsbereich der Marktgemeinde Gunkirchen im Bereich des Kindergartens, der Krabbelstube als auch im Bereich des Hortes

Bericht: GR Walter Olinger

Dringlichkeitsantrag der SPÖ Gunkirchen

Die Situation im Kinderbetreuungsbereich der Marktgemeinde Gunkirchen verschärft sich dramatisch. Sowohl im Bereich des Kindergartens und der Krabbelstube, als auch im Bereich der Hortbetreuung werden in den nächsten Jahren viele zusätzliche Plätze benötigt.

Für das kommende Schuljahr 2011/12 muss der Hort wiederum um eine zusätzliche Gruppe erweitert werden. 20 Kinder sind derzeit zusätzlich angemeldet.

Weiters werden durch die Umwidmungen der letzten Jahre nicht nur die Einwohnerzahlen, sondern auch die Kinderzahlen steigen.

Durch eine rasche Umsetzung des Projektes Kindergartenneubau in Straß könnte eine wesentliche Verbesserung erreicht werden. Da einige Kindergartengruppen in den neuen Kindergartenstandort verlegt werden, wird die Platzsituation im bestehenden Kindergarten beträchtlich verbessert. Dies kommt auch dem Hort zugute, da Räumlichkeiten auch für den Hort benutzt werden können.

Im Mittelfristigen Finanzplan der Marktgemeinde Gunkirchen gibt es nur eine alphabetische Reihung der Vorhaben, aufgrund der dringlichen Situation im Bereich der Kinderbetreuung sollte das Projekt Kindergartenneubau in Straß an erste Stelle gesetzt werden.

Antrag der SPÖ Gunkirchen:

Aufgrund der dringlichen Situation im Bereich der Kinderbetreuung der Marktgemeinde Gunkirchen beantragt die SPÖ Gunkirchen das Vorhaben Neubau Kindergarten Straß im Mittelfristigen Finanzplan an erster Stelle zu reihen und so rasch wie möglich zu realisieren.



A collection of approximately ten handwritten signatures in blue ink, arranged in two columns. The signatures are cursive and vary in size and style. Some are clearly legible, such as 'K. Helfesberg' and 'Michael J. J. J.', while others are more stylized or partially obscured.

Wechselrede

Bürgermeister Josef Sturmair informiert, der Kindergarten sei fast voll, beim Hort gebe es zusätzliche Gruppen und es sei Realität, dass Handlungsbedarf bestehe. Man wolle auch für den Hort keine provisorischen Lösungen für die Zukunft, sondern ein ausgereiftes Projekt, wofür die Finanzierung noch zu erarbeiten sei. Wenn der Kindergarten an erster Stelle gereiht werde, bestehe die Gefahr, dass für die Errichtung des Schülerhortes keine finanziellen Mittel zu lukrieren seien. Es sei aus seiner Sicht sinnvoll, für den Bau von Kindergarten und Hort den Überbegriff „Kinderbetreuung“ zu verwenden um nicht ein zusätzliches Projekt beim Land OÖ. einreichen zu müssen, wodurch eines der bestehenden Projekte herausfallen würde.

Vbgm. Mag. Wolfesberger sagt, für sie müsse die Kinderbetreuung auch in Zukunft gewährleistet sein und sie habe kein Problem mit dem Überbegriff „Kinderbetreuung“.

Auch für GV Dr. Josef Kaiblinger sei die Kinderbetreuung ein wichtiges Thema, er wolle jedoch daran erinnern, vor der Wahl sei das Projekt Dahlienstraße an erste Stelle gereiht gewesen. Von diesem Projekt höre man derzeit überhaupt nichts mehr. Er sehe ein, dass die Kinderbetreuung eine höhere Wertigkeit habe, aber auch die Dahlienstraße zum Schutz der lärmgeplagten Bewohner in Straß müsse gebaut werden.

GR Olinger sagt, für ihn sei eine Abänderung mit dem Überbegriff „Kinderbetreuung“ in Ordnung. Seitens des Landes habe es immer geheißen, dass Schul- und Kindergartenprojekte primär gefördert werden und er fragt, ob diese Aussage noch Gültigkeit habe.

Bgm. Sturmair antwortet, Kinderbetreuungseinrichtungen haben seitens des Landes weiterhin höchste Priorität.

Er bringt folgenden Abänderungsantrag ein:

„Auf Grund der dringlichen Situation im Bereich der Kinderbetreuung der Marktgemeinde Gunskirchen wird das Vorhaben Kinderbetreuung der Marktgemeinde mit Horterweiterung und Kindergartenneubau im mittelfristigen Finanzplan an erste Stelle gereiht.“

GR Malik ersucht um eine Sitzungsunterbrechung.

Die Sitzung wird von 20.35 Uhr bis 20.40 unterbrochen.

GR Malik sagt, er habe mit der Dringlichkeit für diesen Antrag ein Problem, da es egal sei, ob dieser Tagesordnungspunkt heute oder in 4 Wochen beraten werde. Der Antrag der SPÖ sei etwas unüberlegt, denn wenn ein viertes Projekt gelaufen wäre, wäre ein anderes zu streichen gewesen. Er finde den Vorschlag gut, den gemeinsamen Antrag mit dem Überbegriff „Kinderbetreuung“ einzubringen.

Beschlussergebnis: einstimmig

DRINGLICHKEITSANTRAG

Seniorenwohn- und Pflegeheim; Kosten- und Leistungsrechnung gem. Rechnungsabschluss 2010

Bericht: Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger

Die Marktgemeinde Gunskirchen betreibt seit 1. Sept. 1994 ein Seniorenwohn- und Pflegeheim.

Allgemeine Bestimmungen:

Der Nationalrat hat das Konsumentenschutzgesetz geändert und Bestimmungen über den Heimvertrag eingeführt. Gegenständliches Heimvertragsgesetz – HVerG wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 12/2004 am 27. Feb. 2004 kundgemacht. Durch eine Novelle dieses Heimvertragsgesetzes ist ab 1. Juli 2007 eine neue Darstellung des Heimentgeltes erforderlich gewesen. Das Heimentgelt soll hierbei in 3 Bereiche (Grundentgelt, Pflegegeld und Sonderleistungen) unterteilt werden. Bereits 2006 wurden alle Heimträger dahingehend informiert, dass eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) eingeführt wird. Diese Kosten- und Leistungsrechnung soll auch darüber Aufschluss geben, welches Entgelt für die einzelnen Bereiche zur Verrechnung gelangen soll. Die Kosten- und Leistungsrechnung hat sich dabei anhand der Bestimmungen des OÖ. Sozialhilfegesetzes, LGBl. 66/1973 i.d.g.F. zu orientieren. Gem. § 23 OÖ. Sozialhilfegesetz stellt der Voranschlag die Grundlage für die Kalkulation der kostendeckenden Entgelte dar. Es dürfen nur jene Kosten berücksichtigt werden, die im laufenden Heimbetrieb anfallen.

Demnach können jedenfalls folgende Kosten nicht berücksichtigt werden:

1. Ruhe- und Vorsorgegüsse
2. rein kalkulatorische Kosten, wie etwa Verzinsung des Eigenkapitals
3. ins Vermögen des Heimträgers zurückfließende Absetzung für Abnutzung
4. benötigte Fremdmittel und damit verbundene Finanzierungskosten, wenn nicht zeitgerecht eine finanzielle Vorsorge des Heimträgers getroffen wurde
5. Neubau- oder Erweiterungsrücklagen

Als gewissen Ausgleich darf eine Rücklage für Ersatzinvestitionen oder zum Ausgleich unterschiedlicher Betriebsergebnisse gebildet werden. Die Angemessenheit der Rücklagenbildung für Ersatzinvestitionen richtet sich nach dem beim einzelnen Heim in Zeiträumen von 15 bis 20 Jahren anfallenden Reparatur und Ersatzinvestitionen als Standarderhaltung.

Spezielle Bestimmungen und Berechnungen:

Die Kosten- und Leistungsrechnung des Seniorenwohn- und Pflegeheimes können in nachstehend angeführte Bereiche untergliedert werden:

1. Kostenartenrechnung

Mit der Kostenartenrechnung werden alle in der Abrechnungsperiode durch die Leistungserstellung anfallenden Kosten erfasst. Sie gibt somit Auskunft darüber, welche Kosten in welcher artmäßigen Zusammensetzung pro Rechnungsperiode angefallen sind. Entsprechend den Vorgaben des Amtes der OÖ. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit wurden die Kostenarten definiert und in der Kosten- und Leistungsrechnung abgebildet.

- a) Personalkosten

- b) Sachkosten
- c) Infrastrukturkosten SWPH Errichtung
- d) Infrastrukturkosten SWPH Betrieb
- e) Träger interne Umlagekosten

2. Kostenstellenrechnung

Die Kostenstellenrechnung beantwortet die Frage, wo welche Kosten in welcher Höhe in einer Abrechnungsperiode im Seniorenwohn- und Pflegeheim der Marktgemeinde Gunskirchen entstanden sind. Für die Beantwortung dieser Frage ist es zuerst notwendig, einen Kostenstellenplan zu definieren. Die Kostenstellen wurden durch das Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit im Rahmen einer Arbeitsgruppe entwickelt und durch die Finanzabteilung an die Bedürfnisse der Marktgemeinde Gunskirchen angepasst. Dabei ergibt sich für das Seniorenwohn- und Pflegeheim folgende Kostenstellenstruktur:

Hilfskostenstellen	Verwaltung
	Küche
	Reinigung
	Wäscherei
	Haustechnik
Hauptkostenstellen	Pflege- und Betreuungsleistung
	Hotelleistung
Nebenkostenstellen	Therapieleistung
	Leistungen an Dritte in Bezug auf Küchenleistungen
	Leistungen an Dritte in Bezug auf Sonstiges
	Leistungen für betreubares Wohnen
	Leistungen für Tageszentrum

3. Leistungserfassung

Zur Berechnung der Kosten ist es unumgänglich, dass eine genaue und korrekte Erfassung der Kosten durchgeführt werden muss. Dies betrifft u.a. die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Seniorenwohn- und Pflegeheimes, der Finanzabteilung und der Amtsleitung. Dies bedeutet, dass bereits bei der Kontierung von Eingangsrechnungen die Kostenstelle und der Kostenart bekannt zu geben sind. Die Finanzabteilung verbucht unter den vorhin genannten Angaben die entsprechenden Kosten und kann somit am Ende des Jahres die gewünschten Daten liefern. Zusätzlich wurde im Seniorenwohn- und Pflegeheim eine Lagerverwaltung für die Bereiche Pflege, Küche und Reinigung eingeführt, um eine periodengerechte Abgrenzung durchführen zu können. In diesem Zusammenhang wird bemerkt, dass es im Finanzjahr 2008 bei der Einführung der einzelnen Module noch gewisse Schwierigkeiten bestanden haben, welche voraussichtlich im Finanzjahr 2009 ausgeräumt werden können.

Zur leichteren Beurteilung werden auszugsweise einige Daten der Kosten- und Leistungsrechnung von 2006 - 2010 wiedergegeben.

Flächen- aufteilung	Verwaltung	Küche	Reinigung	Wäscherei	Haus- technik	Pflege- u. Betreuungs- leistung	Hotel- leistung	Therapie- leistung
m2	107,14	353,94	85,92	151,01	94,52		5.100,70	170,25
Personal- einheiten								
2006	1,75	9,73	4,50	2,00	1,00	32,49		0,37
2007	1,75	9,50	4,50	2,00	1,00	34,00		0,37
2008	1,75	9,50	4,50	2,00	1,00	34,00		0,37
2009	1,75	9,75	4,50	2,00	1,00	36,50		0,37
2010	1,75	9,75	4,50	2,00	1,00	37,50		0,37
Anzahl d. Mitarbeiter								
2006	2	13	8	2	1	43		1
2007	2	13	8	2	1	46		1
2008	2	13	8	2	1	46		1
2009	2	13	8	2	1	50		1
2010	2	14	8	3	1	50		1

tatsächliches Heimentgelt	Einzel. brutto	Doppelz. brutto	Einzel.n etto	Doppelz. netto	kalkuliertes Heimentgelt	Einzel.b rutto	Doppelz. brutto	Einzel.n etto	Doppelz.n etto
2006	57,20	52,03	52,00	47,30	2006	62,66	58,89	56,96	53,54
2007	63,80	58,30	58,00	53,00	2007	68,84	64,70	62,58	58,82
2008	63,80	58,30	58,00	53,00	2008	71,26	66,98	64,78	60,89
01.07.2008	66,66	62,70	60,60	57,00	01.07.2008	66,10	66,10	60,09	60,09
01.01.2009	73,92	69,52	67,20	63,20	01.01.2009	73,85	69,42	67,14	63,11
01.08.2009	75,13	70,62	68,30	64,20	01.08.2009	75,17	70,66	68,34	64,24
01.02.2010	76,12	71,72	69,2	65,2	01.02.2010	76,06	71,49	69,14	64,99

Aufsplittung tatsächliches Heimentgelt netto	2007		2008		01.01.2009		01.08.2009	
	EZ	DZ	EZ	DZ	EZ	DZ	EZ	DZ
Lebensmitteleinsatz (je wertgleichem Verpfl.Tag)	3,14	3,14	3,26	3,26	3,59	3,59	3,65	3,65
Hotelkomponente (ohne Lebensmitteleinsatz, ohne sonst.Einn.)	31,17	26,17	31,21	26,21	35,81	31,81	36,26	32,16
Grundbetreuung (ohne Pflegezuschlag, ohne sonst.Einn.)	23,69	23,69	23,53	23,53	27,80	27,80	28,39	28,39
besondere Pflege (abzgl. Pflegezuschlag)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Aufsplittung tatsächliches Heimentgelt netto	01.02.2010							
	EZ	DZ						
Lebensmitteleinsatz (je wertgleichem Verpfl.Tag)	3,38	3,38						
Hotelkomponente (ohne Lebensmitteleinsatz, ohne sonst.Einn.)	37,75	33,75						
Grundbetreuung (ohne Pflegezuschlag, ohne sonst.Einn.)	28,07	28,07						
besondere Pflege (abzgl. Pflegezuschlag)	0,00	0,00						

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat für das Seniorenwohn- und Pflegeheim nachstehend angeführte Investitionen getätigt:

Anerkannte Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (AK bzw. HK)	7.817.129,69	83.160,95 je Heimplatz
Tatsächliche (ungekürzte) AK bzw. HK	7.817.129,69	83.160,95 je Heimplatz
Absoluter Anteil Gebäude an den tatsächlichen AK bzw. HK	6.557.206,94	83,88%
Absoluter Anteil Betriebs- und Geschäftsausstattung an den tatsächlichen AK bzw. HK	1.259.922,75	16,12%
Erhaltene Subventionen (Investitionszuschüsse) Land OÖ - Sozialabteilung	1.170.032,63	14,97%
Erhaltene Subventionen (Investitionszuschüsse) Land OÖ - Abteilung Gemeinden (BZ)	1.206.369,05	15,43%
Erhaltene Subventionen (Investitionszuschüsse) Bezirkshauptmannschaft	1.199.101,77	15,34%
Erhaltene Subventionen (Investitionszuschüsse) Sonstige	4.241.626,24	15,34%
Nutzungsdauer Gebäude (welche bei der Berechnung "AfA-Gebäude" verwendet worden ist)	20 Jahre	54,26%

Pflegeschlüssel:

Zur Ermittlung des Pflegeschlüssels wird durch die Heimleitung des Seniorenwohn- und Pflegeheimes monatlich eine Berechnung angestellt, um den Personalschlüssel lt. Heimverordnung zu ermitteln. Im Finanzjahr 2010 bewegte sich dieser Personalschlüssel zwischen 35,87 Mitarbeiter und 37,12 Mitarbeiter. Dieser Personalschlüssel wurde im Beobachtungszeitraum 2010 jeweils zu 100 % erfüllt und lag in den einzelnen Monaten geringfügig darüber.

Ergebnisse der Rechnungsabschlüsse der Finanzjahre 2005-2010

Finanzjahr	Einnahmen	Ausgaben	Fehlbetrag	Fehlbetrag o. Wasserschaden
2005	2.422.817,48	2.422.817,48	0,00	0,00
2006	2.369.044,52	2.601.632,18	-232.587,66	-164.651,73
2007	2.543.232,98	2.806.661,90	-263.428,92	-101.298,74
2008	2.645.608,21	2.877.313,23	-231.705,02	-192.076,82
2009	3.054.202,97	3.054.202,97	0,00	0,00
2010	3.132.702,22	3.132.702,22	0,00	0,00

Die Behebung des Wasserschadens des Seniorenwohn- und Pflegeheimes hat im Finanzjahr 2006 € 67.935,93, im Finanzjahr 2007 € 162.130,18 und im Finanzjahr 2008 € 39.628,20 an Kosten verursacht. Insgesamt sind somit Sanierungskosten in der Höhe von € 269.694,31 aufgetreten. Zu diesen Kosten kommen auch noch Aufwendungen für Sachverständigengebühren, Gerichtskosten und Kostenvorschüsse hinzu. Durch eine Vereinbarung, welche mit der Versicherung des verstorbenen Arch. DI Hein abgeschlossen wurde, konnte ein Einmalergang in der Höhe von € 40.000,00 im Finanzjahr 2005 für die teilweise Abdeckung der Sanierungskosten verbucht werden. Die oben angeführten Sanierungskosten sind in den jeweiligen Abgängen enthalten.

Stellungnahme der Finanzabteilung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat in seiner Sitzung am 16. Dez. 2010 die Heimentgelte ab 1. Februar 2011 neu festgesetzt. Das Entgelt beträgt somit ab 1. Feb. 2011 für ein Einbettzimmer € 78,32 für ein Zweibettzimmer € 73,59 und für ein Kurzzeitpflegezimmer € 89,33. Die Entgelte wurden aufgrund der angestellten Kalkulation im Rahmen des Voranschlags des Finanzjahres 2011 berechnet.

Der Rechnungskreis Seniorenwohn- und Pflegeheim hat einen Überschuss in der Höhe von € 52.537,98 erzielt. Gegenständlicher Überschuss wurde teilweise in eine bestehende Rücklage in der Höhe von € 37.795,75 für Ersatzinvestitionen eingebracht. Der verbleibende Teil in der Höhe von € 14.742,23 wurde als Gewinnentnahme verbucht und dient zur teilweisen Abdeckung des in den Vorjahren eingetretenen Verlustes. Durch die Finanzabteilung wurde eine spezielle Darstellung gewählt, um auch die Gewinnentnahme gegenüber der Direktion für Soziales und Gesundheit argumentieren zu können. Weitere Gewinnentnahmen sollen für folgende Finanzjahre nicht absichtlich geplant werden, sondern lediglich der zufällig eintretende Gewinn ist zur Verlustabdeckung zu verwenden.

Der in den Vorjahren eingetretene Verlust, ohne Einbeziehung des Wasserschadens, beläuft sich auf € 458.027,31. Durch die Entnahme von Gewinnen in den Jahren 2009 und 2010 konnte eine gesamte Gewinnentnahme in der Höhe von € 107.496,94 getätigt werden und der Verlust auf € 350.530,23 bei einer mehrjährigen Betrachtungsweise gesenkt werden.

Kennzahlenanalyse:

In einem eigenen Arbeitsblatt der Kosten- und Leistungsrechnung kann entnommen werden, dass das Seniorenwohn- und Pflegeheim bei den Hauptkostenstellen, unter Einbezug der Nebenkostenstellen, ein positives Ergebnis in der Höhe von € 68.518,00 erwirtschaftet hat. Dies bedeutet, dass das Heimentgelt um 3,03%-Punkte höher angesetzt wurde als nunmehr rechnerisch in der Darstellung der Kosten- und Leistungsrechnung belegbar ist. Als Grund kann hier angeführt werden, dass das ebenfalls ausgewiesene negative Ergebnis der Küche in der Höhe von € 47.599,00 bei der Betrachtung des Ergebnisses ausgeblendet wurde. Zur Ausblendung dieses negativen Ergebnisses kommt es deshalb, da die Abgabe von Portionen an Dritte – darunter versteht man Mitarbeiter der Marktgemeinde Gunskirchen, Caritaskindergartenkinder, Krabbelstubenkinder etc. in die Gewinnberechnung nicht aufgenommen wurde. Ein weiterer Grund liegt darin, dass durch die Abgabe von Essenportionen an Dritte keine Kostenbelastung für den Heimbewohner eintreten darf.

Wird jedoch auch die negative Nebenkostenstelle Küche in das Ergebnis aufgenommen, so ergibt sich noch immer ein positives Ergebnis in der Höhe von € 21.532,00 bzw. eine Abweichung von der Kostendeckung von 0,95%-Punkten.

Durch diese Kennzahlen ist eindeutig belegbar, dass die im Rahmen der Voranschlagserstellung kalkulierten Entgelte sehr genau berechnet werden. Die Forderung des Amtes der OÖ. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit wird seitens der Marktgemeinde Gunskirchen als Heimträger betreffend genauer Erstellung einer Kosten- und Leistungsrechnung mit allen Nebenaufzeichnungen zu 100% erfüllt.

Die vorliegende Kosten- und Leistungsrechnung ist dem Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit bis 31. Mai 2011 aufgrund der IST-Daten des abgelaufenen Finanzjahres 2010 zu übermitteln.

Das Amt der OÖ. Landesregierung beabsichtigt ein Benchmarkingsystem einzuführen und soll gewährleistet werden, dass aufgrund der ermittelten Kennzahlen ein Vergleich zwischen den einzelnen Heimen angestellt werden kann und aufgrund der gewonnenen Daten möglicherweise Schritte eingeleitet werden können, um die eigene Position zu verbessern.

Die Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Jugend haben in ihrer Sitzung am 19. Mai 2011 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu empfehlen:

„Die vorliegende Kosten- und Leistungsrechnung des Seniorenwohn- und Pflegeheimes gemäß Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2010 wird zur Kenntnis genommen.“

Antrag: (Vbgm. Mag. Wolfesberger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die vorliegende Kosten- und Leistungsrechnung des Seniorenwohn- und Pflegeheimes gemäß Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2010 wird zur Kenntnis genommen.“

Beschlussergebnis: einstimmig

ALLFÄLLIGES

Straßensanierung Moostal

GR Olinger sagt, in Moostal sei die Straßensanierung im westlichen Bereich abgeschlossen. Es gebe allerdings einige negative Erkenntnisse. Der Gehsteig ende in einem Geh- und Radweg, welcher im Kreuzungsbereich abgesenkt sei. Radfahrer welche aus Waldling kommen, müssten im Kreuzungsbereich die Fahrbahn queren, was als gefährlich angesehen werde. Weiters wird als Gefahr gesehen, dass aus Richtung Moostal kommend im Kreuzungsbereich weit in die Fahrbahn eingefahren werden müsse, um die Querstraße einzusehen. Er ersuche um eine gemeinsame Besichtigung und Erarbeitung einer guten Lösung.

Straßenreferent GV Feischl steht einer Besichtigung positiv gegenüber.

Auch GR Renner sieht die Situation im Kreuzungsbereich als gefährlich und regt an, eine Radfahrüberfahrt mit Blockmarkierung zu errichten.

GV Dr. Kaiblinger empfiehlt einen Vorschlag zu erarbeiten, welcher mit Verkehrssachverständigen zu beraten sei.

30 km/h Zone im Bereich Straß-Ost

GR Renner fragt, wie weiter der Antrag auf Errichtung einer 30 km/h Zone zwischen Westbahn und Heidestraße fortgeschritten sei.

Bürgermeister Sturmair antwortet, die Sache sei im Ausschuss diskutiert worden. Es gebe für 30 km/h Zonen Vorgaben seitens des Landes für einen entsprechenden Maßnahmenkatalog. Es seien auch Stellungnahmen der zuständigen Behörden eingefordert worden, welche jetzt gemeinsam an das Land OÖ. versendet wurden um eine gesetzeskonforme Lösung herbeizuführen.

Schutzweg Lambacher Straße - A Sternstraße

GR Renner erinnert an die Schutzwegsituation im Kreuzungsbereich Lambacher Straße – A Sternstraße, wo der Schutzweg in einem Gartenzaun ohne Auftrittsfläche endet. Er fragt, ob hier eine sinnvolle Änderung vorgesehen sei.

Bürgermeister Sturmair antwortet, eine Änderung sei im Ausschuss beschlossen worden. Der Lösungsvorschlag sei auch von der Verkehrsbehörde für gut befunden worden. Es sei eine Auftrittsfläche von 1,5 Meter zu errichten, wofür es eines Grundankaufes von einem Anrainer bedarf. Es habe bereits Gespräche gegeben, eine Antwort werde in absehbarer Zeit erwartet.

Fahrzeugweihe FF-Fernreith

Der Bürgermeister informiert, am kommenden Wochenende werden bei der FF-Fernreith zwei Fahrzeuge geweiht. Hiezu findet am Sonntag um 10.00 Uhr eine Feldmesse statt., zu der die Mitglieder des Gemeinderates herzlich eingeladen seien.

Geburtstage

Der Bürgermeister gratuliert folgenden Mitgliedern des Gemeinderates zu deren begangenen Geburtstagen:

GR Michael Seiler	20. April
GR Arno Malik	20. April
GR Ing. Peter Zirsch	08. Mai

Zum Protokoll der letzten Sitzung gab es keinen Einwand.

Schriftführer

Bürgermeister

Karl Zwirchmair

Josef Sturmair

Gemeinderat

Gemeinderat

Mag. Peter Reinhofer

Arno Malik

Mit/ohne Erinnerung genehmigt am _____.

Bürgermeister
Josef Sturmair eh.

Schriftführer
Karl Zwirchmair

Gemeinderat
Mag. Peter Reinhofer eh.

Gemeinderat
Arno Malik eh.

F.d.R.d.A.: